

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930 1919

21 (17.4.1919)

Amtliche Berichte

über die Verhandlungen der verfassungsgebenden badischen National-Versammlung.

N 21.

Karlsruhe, den 17. April

1919.

21. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 10. April 1919, nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

kurze Anfrage der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen., die Reduktionalisation betr., und evtl. andere Anfragen.

Hierauf

1. Mündliche Berichte der Verfassungskommission und Beratung über

a) den Gesetzesvorschlag der Abgg. Marum und Gen., die Feier des 1. Mai betr. (Druckf. Nr. 24), Berichterstatter Abg. Dr. Schofer;

b) den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 1917 über den Verkehr mit Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betr. (Druckf. Nr. 23), Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer.

2. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend vereinfachtes Enteignungsverfahren (Druckf. Nr. 15), Berichterstatter Abg. Straub.

3. Mündlicher Bericht der Haushaltskommission und Beratung über den dritten Nachtrag zum Staatsboranschlag für 1918/19 (Druckf. Nr. 17), Berichterstatter Abg. Goehring.

4. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Koenigsberger und Gen., die Reform der Universitätsverfassung betr. (Druckf. Nr. 19).

Am Regierungstisch: Staatspräsident Geiß, Minister der Finanzen Dr. Wirth, Minister des Innern Kemmle, Justizminister Trunk, Minister für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten Rüdert, Ministerialdirektor Staatsrat Weingärtner, Geheimrat Wiener, Geh. Oberbaurat Wolpert, Geh. Oberregierungsrat Henu, Geh. Oberbaurat Tegeler, Oberbaurat Hauger, Ministerialrat Dr. Girsch und Regierungsrat Dr. Fromm.

Präsident Kopf eröffnet nach 4 Uhr die Sitzung und gibt folgende Eingänge bekannt:

A. Petitionen und Ähnliches:

1. Eingabe des Fürsten Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg mit einem Protest gegen die neue badische Verfassung.

2. Eingabe des Deutschen Protestantenvereins, die Beibehaltung des Erfordernisses der Aufnahme des Religionsbekenntnisses in die Personenstandsregister betr.

Die beiden Petitionen werden der Verfassungskommission überwiesen.

3. Bitte der Gemeinden des Schlüchtales um Einrichtung einer staatlichen Kraftwagenlinie durch das Schlüchtal.

4. Eingabe des Arbeiterrates in Freiburg mit einem Protest gegen die beabsichtigte Entziehung der von ihm benützten Räume.

Die Petitionen Ziff. 3 und 4 werden der Haushaltskommission überwiesen.

5. Bitte des Vereins der Oberwarte- und Oberwirtschaftsbeamten an den Heil- und Pflegeanstalten und psychiatrischen Kliniken um Einreihung in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs.

6. Bitte des früheren Universitäts-Dozenten und Kriegsbeschädigten A. Gamber in Heidelberg um Aufhebung des bestehenden Verbotes der Erteilung von Privat-Dozentenunterricht durch ihn.

7. Bitte des R. Bärner in Bleibach um Ersatz des ihm beim Eintritt in den Heeresdienst durch Entwendung der Zivilkleider erwachsenen Schadens.

8. Bitte des A. Wechtold in Bruchsal für die ihm beim Eintritt in den Kriegsdienst abhanden gekommenen Zivilkleider.

9. Bitte des Michael Kuhn in Friedrichsfeld um vorzeitige Entlassung seines Sohnes aus der Volksschule.

10. Bitte des Architekten S. Kurz in Waden um Rechtshilfe zur Erhaltung seines Besitztums in Pforzheim.

11. Eingabe der kaufmännischen Angestellten des Kohlen-großhandels mit einem Protest gegen die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft.

Die Petitionen Ziff. 5 bis 11 werden der Petitionskommission überwiesen.

12. Eingabe des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer, Bezirksverein Mannheim, mit einer Protestresolution zugunsten unserer Kriegsgefangenen.

Die Resolution, welche vom Schriftführer Abg. Roese verlesen wird, lautet:

„Fünf Monate ist der Krieg schon zu Ende, der uns 4½ Jahre in seinem blutigen Bann gehalten hat und dessen Grausamkeit als das schrecklichste Erlebnis in unserer Erinnerung weiterleben wird.

Wir als Opfer desselben, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und in gewisser Weise auch Kriegsteilnehmer, gedenken heute wehmütigen Herzens unserer Kameraden und Brüder, die das Schicksal in feindliche Gefangenschaft geführt hat und die heute noch in derselben schmachten, ja sogar zu sklavischer Frohnarbeit, dem Aufbau der zerstörten Kriegsgelände gezwungen werden.

Wir wissen uns eins mit dem ganzen Vaterlande, wenn wir circa 1000 Kriegsbeschädigte, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebene des Bezirksvereins Mannheim des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und ehem. Kriegsteilnehmer, die im oberen Saale der Liedertafel versammelt sind, ganz energisch protestieren gegen diese unerhörte und unmenschliche Behandlung unserer Brüder seitens der Gegner und von unserer Regierung verlangen, daß sie auf die sofortige Heimsendung unserer Kriegsgefangenen mit allem Nachdruck bestehen soll.“

B. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

a. Verhinderungsanzeigen

1. des Abg. Dr. Behner (durch Pflichten in der deutschen Nationalversammlung).
2. des Abg. Ziegelmeier-Bruchsal (durch Dienstgeschäfte am 10. und 11. April).
3. des Abg. Niederbühl (durch unverschiebbliche anderweitige Geschäfte).
4. des Abg. Mellert (als Delegierter am Rätekongreß in Berlin).
5. des Abg. Spieß.

Soweit Urlaub erforderlich, wird er erteilt.

b. Anzeige der Sozialdemokratischen Fraktion, daß von ihrer Seite in der Verfassungskommission an Stelle des Abg. Dr. Dieß der Abg. Marxloff und in der Haushaltskommission an Stelle der Abgg. Blase und Hamann die Abgg. Marum und Stodinger treten sollen.

Das Haus ist mit dem Wechsel einverstanden.

c. Anzeige der Deutsch-Nationalen Volkspartei, daß in den Ernährungsbeirat als Stellvertreter an Stelle des Abg. Fischer der Abg. Mayer-Karlsruhe treten soll.

Das Haus ist damit einverstanden.

d. Interpellation der Abgg. Heurich und Gen., die Wohnungsnot betr.

Die Interpellation wird der Regierung zur Beantwortung übermittelt.

e. Interpellation der Abgg. Martin und Gen., Liegen- schäftsverkäufe der Standesherrschaften betr.

Die Interpellation wird ebenfalls der Regierung zur Beantwortung überwiesen.

f. Kurze Anfrage der Abgg. Müller-Schopfheim und Gen., die Regelung des Fremdenverkehrs betr.

C. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Ministeriums des Innern vom 4. April 1919 mit einem Antrag des Soldatenrats Mannheim, die Tagelöhner der Volkswehr in Mannheim betr.

Das Schreiben wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Hauses an die Haushaltskommission abgegeben.

Das Haus ist damit einverstanden.

2. Schreiben desselben Ministeriums vom 7. April 1919 mit dem provisorischen Gesetz vom 26. Oktober 1918, die Ausgabe von Banknoten durch die Badische Bank betr.

Die Vorlage wird an die Haushaltskommission überwiesen.

3. Schreiben desselben Ministeriums vom 1. April 1919, womit gemäß § 25 Abs. 2 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1918 die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Ministerialverordnung vom 5. August 1918, die Erhebung von Taxen für die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien sowie zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. betreffend, vorgelegt wird.

Diese Vorlage wird an die Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

4. Schreiben des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 4. April 1919 mit Abdrucken des Schreibens des Badischen Wertungsamtes vom 15. März 1919 samt Anlage, die Wertwertung von Heeresgütern betr.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält zu einer kurzen Anfrage der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen., die Redarkanalisation betr., das Wort:

Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.):

Ist die Regierung bereit, über den Stand der Vorarbeiten für die Redarkanalisation Auskunft zu geben, insbesondere wird die Ausführung des Unternehmens beschleunigt, um baldige Arbeitsgelegenheit zu schaffen?

Minister für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten Rückert:

Die staatlichen Entwürfe für die Gesamtstrecke Mannheim—Heilbronn haben wiederholt Veränderungen erfahren. Von 1908 bis 1911 hat man geglaubt, mit einem 600 Tonnenschiff auszukommen, später ist man zum 1000 Tonnenschiff übergegangen. Sowohl für das 1000 Tonnenschiff, als auch für ein solches von 1200 Tonnen und einem Jahresverkehr bis zu etwa 5 Millionen Tonnen sind die Entwürfe nebst Kostenberechnung vollständig fertiggestellt.

Neuerdings ist eine Verzögerung in der Weiterbehandlung dieser für das Land hochwichtigen Frage deshalb eingetreten, weil die Firma Grün & Wilsinger in Mannheim im Auftrage des Südwestdeutschen Kanalvereins neue Vorschläge gemacht hat. Mit Rücksicht auf die große Anzahl Arbeitsloser besonders im Amtsbezirk Mannheim wird sich die Regierung eine Beschleunigung der Angelegenheit angelegen sein lassen, obwohl Württemberg ein mindestens ebenso großes Interesse an der Durchführung des Objektes hat. Sie hat daher bereits diese Woche sich wegen weiterer Förderung der Arbeit erneut an die beteiligten Regierungen von Hessen und Württemberg gewandt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1a derselben: Mündlicher Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Marum und Gen., die Feier des 1. Mai betr., gibt der Präsident den Eingang eines Schreibens des Abg. Marum bekannt, wonach der Antrag Drucksache Nr. 24, die Feier des 1. Mai betr., zurückgezogen wird, nachdem das Staatsministerium im Verordnungsweg den 1. Mai zum geordneten Festtag erklärt habe.

Zu Ziffer 1b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 1917 über den Verkehr mit Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betr., Drucks. Nr. 23, erhalten zur Geschäftsordnung das Wort:

Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer (Zentr.):

Die Verfassungskommission ist mit ihren Beratungen noch nicht zu Ende gekommen; sie wird morgen früh 9 Uhr die Beratung fortsetzen. Heute soll eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob im Laufe des morgigen Vormittags vielleicht noch eine Plenaritzung stattfinden könnte, sofern wir in der Verfassungskommission zu einem endgültigen Ergebnis kommen.

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Das Gesetz ist doch so wichtig, daß man nicht sagen kann, wir werden morgen vormittag von 9 bis 11 Uhr mit den Beratungen in der Kommission fertig. Wir haben das gar nicht in der Hand. Und dann sollte doch die Möglichkeit bestehen, daß die Mitglieder des Hauses, die nicht in der Kommission waren, die Sache sich auch überlegen können. Ich bin der Meinung, daß in diesem Galopp Gesetze von so einschneidender Wichtigkeit nicht gemacht werden dürfen; denn sonst setzen wir uns der Gefahr aus, daß Dinge unterlaufen, die wir nachher selber bedauern müssen. Ich für meine Person lehne die Gesetzesfabrikation ab.

Abg. Marum (Soz.):

Wir legen den größten Wert darauf, daß dieses Sperrgesetz noch vor Ostern erledigt wird. Wenn wir es über Ostern hinauschieben würden, so würden wir, glaube ich, demjenigen gleichen, der den Brunnen zudeckt, nachdem das Kind hineingefallen ist. Es ist dringend notwendig, daß möglichst rasch etwas geschieht, um den Verkehr mit Grundstücken in gewissem Sinne zu sperren und unter Kontrolle zu stellen. Das Gesetz ist auch nicht derart, daß es ein Dauergesetz sein soll, sondern es soll ja im Augenblick nur der Verkehr mit Grundstücken von einer Genehmigung abhängig gemacht werden, so daß ein dauernder Schaden nicht entsteht.

Die Materie ist übrigens in der Kommission so vorbereitet und es handelt sich verhältnismäßig noch um so wenige Fra-

gen, die zu klären sind, daß unseres Erachtens sehr wohl, wenn die Kommission morgen früh getagt hat, die Sache morgen dann im Plenum noch erledigt werden kann. Wir wären aber auch bereit, das an einem anderen Tage zu tun, sei es am Samstag oder am Montag der Karwoche, denn auf jeden Fall liegt es im dringenden Interesse der Bauern sowohl, wie des ganzen Volkes, daß unbedingt noch vor Ostern die ganze Sache erledigt wird.

Gewiß, wir sind auch keine Freunde einer Galopparbeit, aber es handelt sich hier um eine Sache, die sofort, unbedingt aber noch vor Eintritt der Osterferien, erledigt werden muß.

Abg. Dr. Glöckner (D. Dem. P.):

Als stellvertretender Vorsitzender der Verfassungskommission möchte ich nur mitteilen, daß ich mit Bestimmtheit annehme, daß es möglich sein wird, morgen in vielleicht einer oder anderthalb Stunden in der Verfassungskommission den Gesetzentwurf zu Ende zu beraten. Wir haben uns gestern in einem Unterausschuß um die Fassung bemüht, die drei großen Parteien waren in diesem Unterausschuß vertreten, und wir sind auch zu einer Einigung gekommen, zu Eventualvorschlägen, durch die eine gewisse Vorarbeit für die Beratungen in der Verfassungskommission schon geschaffen sein wird, und die die Arbeit der Kommission erleichtern werden.

Die Bedenken, die der Herr Kollege Dr. Schöfer vorgebracht hat, teile ich, und ich bin durchaus mit ihm darin einverstanden, daß eine derartige Gesetzesfabrikation auf einem so heiklen Gebiete, wie das ist, um das es sich hier handelt, sich nicht empfiehlt. Ich glaube aber, hier liegen doch politische Gründe vor, auf die ja von jener Seite (zu den Sozialdemokraten) besonderer Wert gelegt wird, die es mir persönlich nahegelegt haben, meine Bedenken gegen die eilige Weiterberatung des Gesetzes zurückzustellen. Wir haben ja in der letzten Woche in der Kommission schon darüber beraten und es war damals schon einmal auf der Tagesordnung, mußte aber abgesetzt werden, weil Wert darauf gelegt wurde, in der Kommission die Sache gründlich durchzuberaten. Das ist aber nun, glaube ich, doch inzwischen möglich gewesen, und wenn wir morgen um 11 Uhr eine Plenarsitzung ansetzen, wird es wohl möglich sein, dem Wunsche, den die sozialdemokratische Fraktion vorgebracht hat, stattzugeben, ohne der Sache zu schaden.

Abg. Dr. Schöfer (Zentr.):

Den Wunsch, Unbeteiligten abzuwehren, teile ich vollkommen. Ich sehe nur aus dem Stande der Dinge, wie er heute sich darbietet, noch keinen Weg, ein durchgreifendes Mittel zu finden. So, wie die Sache jetzt liegt, könnte es, statt zum Nutzen der Kleinen und mittleren Bauern zu wirken, sehr leicht dazu kommen, daß diese nur Schilansen ausgefesselt wären, während andere auf verschiedenen Wegen, wie man Gesetze umgeht, doch zu ihrem Ziele kommen, und wenn ich die Bedenken nicht überwinden kann, wäre ich nicht dafür, daß ein Gesetz gemacht wird, das lediglich den Kleinen und Unerfahrenen unter Vorschriften zwingt, die ihn belästigen, dagegen geriebenen Leuten gar kein Hindernis in den Weg legt, ihr Geschäft zu betreiben. Dafür wäre ich nicht zu haben, und einzuweisen habe ich noch keinen Weg gesehen, wie es möglich sein wird, hier einen gangbaren Weg zu finden. Einstweilen sehe ich keinen, aber wenn es gelingt, einen solchen zu finden, dann soll es mir recht sein. Ob aber dann, wenn wir um 10 oder um 11 Uhr in der Kommission fertig sind, das Plenum des Hauses sich in die Materie so rasch hineinfindet, daß es mit gutem Gewissen allseits mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann, das möchte ich doch bezweifeln (Abg. Marum: Abwarten!).

Präsident Kopp:

Ich möchte einmal anregen, ob die Kommissionsitzung nicht heute noch stattfinden kann. Allem Anschein nach werden wir mit der Plenarsitzung sehr bald fertig sein, denn der letzte Punkt der Tagesordnung ist auch abzusehen, die Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Koenigsberger und Gen., die Reform der Universitätsverfassung betr. Dazu schreibt uns nämlich der Herr Unterrichtsminister, daß er heute abgehalten sei, zu erscheinen, und um Absehung bitte; ebenso der Interpellant selbst. Also fällt das auch weg, so daß wir wahrscheinlich bald fertig sind. Wenn heute die Kommission die Vorberatung des Gesetzentwurfs zu Ende führen

könnte, so ließe es sich eher übersehen, wir könnten dann morgen die Plenarsitzung schon um 9 Uhr halten, und es wäre dann denkbar, daß wenigstens die meisten Herren noch nach Hause reisen könnten. Ich möchte das dem Herrn Vorsitzenden zur Erwägung anheimgeben.

Abg. Dr. Glöckner (D. Dem. P.):

An sich würde ich selbstverständlich bereit und zur Verfügung sein für die Verfassungskommission. Aber meine Fraktion hat auf heute abend in der Annahme, daß es bei den Dispositionen bleibt, die verabredet waren, eine Fraktionsitzung über dieses Sperrgesetz anberaumt, und ohne Besprechung in der Fraktion vermögen wir im Plenum unsererseits dazu keine Stellung zu nehmen. Dagegen, daß morgen früh um 9 Uhr die Sache im Plenum zur Beratung kommt, werden sich deshalb Hindernisse entgegenstellen, das wird nicht möglich sein. Je nachdem die Verhandlungen über den Budgetnachtrag rasch oder weniger rasch gehen, kann vielleicht daran gedacht werden, heute abend nach Schluß der Plenarsitzung eine Sitzung der Verfassungskommission abzuhalten und dann die Sache noch morgen im Plenum zu behandeln. Wir müssen nur morgen früh Zeit haben, um in der Fraktion die Sache zu besprechen.

Präsident Kopp:

Wenn nennenswerte Änderungen an dem Gesetze vorgenommen werden, würde ich es dem Hause nicht zumuten, morgen in die Plenarberatungen einzutreten; wenn es aber etwa in der Weise angenommen würde, wie es den Herren im Entwurf vorliegt, wäre das etwas anderes. Aber ein Gesetz von heute auf morgen anzunehmen, ohne daß es die Mitglieder des Hauses zuvor prüfen können, würde der Würde des Hauses nicht entsprechen. Wir wollen sehen, wie früh wir fertig werden, vielleicht kann man die Entscheidung über die Frage davon abhängig machen.

Mit Zustimmung des Hauses wird hierauf der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend vereinfachtes Enteignungsverfahren (Druck. Nr. 15), erhält alsdann das Wort:

Berichterstatter Abg. Straub (Zentr.):

Namens der Justizkommission habe ich Ihnen zu berichten über den Gesetzentwurf, das vereinfachte Enteignungsverfahren betr.

Der unglückliche Ausgang des Krieges hat auch in Baden zu einer Arbeitslosigkeit in großem Umfange geführt. Um diesem Elend, das Brotlosigkeit, Verarmung und Zunahme der Mißstimmung, aber auch allgemeine Unsicherheit zur Folge hat, zu begegnen, soll den öffentlichrechtlichen Verbänden, wie z. B. Staat und Gemeinden, die Gelegenheit gegeben werden, eine Reihe von Notstandsarbeiten vorzunehmen. Dadurch wird Arbeitsgelegenheit geschaffen, der Not wenigstens in etwas vorgebeugt und die geordnete Weiterentwicklung des Staates ermöglicht. Solche Notstandsarbeiten werden vielfach dadurch verzögert, daß die Eigentümer oder sonstige Berechtigte an Grundstücken die Freigabe des dazu nötigen Geländes verweigern, so daß das Enteignungsverfahren nach dem Gesetz vom 26. Juni 1899 in der Fassung vom 24. Dezember 1908 vorausgehen muß.

Bei der Notlage der heutigen Zeit, der Dringlichkeit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit scheinen aber eine Anzahl Bestimmungen des Enteignungsgesetzes hindernd oder wenigstens die rasche Erledigung der Enteignung hinauszögernd im Wege zu stehen.

Das Enteignungsgesetz hält das Verfahren über die zwangsweise Abtretung von Grundstücken oder Rechten an solchen streng getrennt vom Entschädigungsverfahren. Der Antrag auf zwangsweise Abtretung ist mit den nach § 17 des Gesetzes nötigen Erfordernissen beim Bezirksamt, in dessen Dienstbereich das Grundstück liegt, einzureichen. Dieses legt das Gesuch dem Ministerium des Innern vor, welches das Gesuch prüft und über die Zulässigkeit entscheidet. Im Falle der Zulassung gibt das Ministerium des Innern die Akten an das Bezirksamt zurück, worauf dieses eine Tagfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet

welche über die Notwendigkeit der beantragten Enteignung und über deren Umfang sich autschlich zu äußern hat. Wenigstens 8 Tage vor dieser Tagfahrt hat nach § 20 des Enteignungsgesetzes der Bürgermeister die die Tagfahrt anordnende Verfügung öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Beteiligten von dieser Tagfahrt zu benachrichtigen. Wird zum Zwecke der Erstellung von Eisenbahnanlagen ein Enteignungsantrag gestellt, so ist er beim Ministerium des Innern einzureichen, das zunächst den Vorsitzenden der Kommission sowie die technischen Sachverständigen zur Prüfung der Notwendigkeit der Zwangsabtretung bestellt und dann erst die Akten an das Bezirksamt weitergibt zur Anordnung einer Tagfahrt für die Kommission und Bekanntgabe durch das Bürgermeisteramt mit achttägiger Frist. Auf Grund des Gutachtens dieser Kommission, das durch Vermittlung des Ministeriums des Innern und nach dessen nochmaliger Nachprüfung dem Staatsministerium vorzulegen ist, entscheidet dieses letztere endgültig nach § 33 des Enteignungsgesetzes über die Verpflichtung zur Abtretung des Grundstückes oder sonstiger Rechte an dem Grundstück oder zur Duldung von Beschränkungen an dem Grundstück. Die Entscheidung des Staatsministeriums ist den Beteiligten zu eröffnen mit dem Anfügen, daß binnen 3 Monaten oder einer vom Staatsministerium besonders bestimmten Frist das Entschädigungsverfahren eingeleitet wird, sofern sie sich nicht vorher gütlich einigen. Kommt innerhalb dieser Frist eine Einigung nicht zustande, so wird das Entschädigungsverfahren nach §§ 36 ff. des Enteignungsgesetzes durch den zuständigen Landeskommissar eingeleitet und die Beteiligten davon benachrichtigt mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Anträge an den Landeskommissar einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ordnet der Landeskommissar Tagfahrt zur Verhandlung über die Entschädigung an Ort und Stelle an, und lädt hierzu die amtlichen Beisitzer sowie die Beteiligten. In dieser Tagfahrt wird vom Landeskommissar unter Mitwirkung der Beisitzer über die Entschädigung verhandelt und in der Regel auch sofort ein Bescheid hierüber erlassen. Gegen diesen Bescheid ist binnen zweier Monate der ordentliche Rechtsweg, die Klage zugelassen.

Erst wenn das Verfahren über die Feststellung der Entschädigung rechtskräftig geworden und die Entschädigungssumme rechtsgültig bezahlt ist, ergeht in der Regel der Enteignungsbescheid des Landeskommissars, wodurch das Eigentum an dem Grundstück oder ein sonstiges Recht von dem zu Enteignenden an den Antragsteller, den sogenannten Unternehmer übergeht. In dringlichen Fällen jedoch kann der Landeskommissar gleichzeitig mit dem Bescheid über die Feststellung der Entschädigung oder später anordnen, daß der Antragsteller schon vor Erlassung des eigentlichen Enteignungsbeschlusses den Besitz des zu enteignenden Grundstückes erhält oder die Ausübung des zu enteignenden Rechtes an diesem Grundstück; es muß der Antragsteller aber vorher die festgesetzte Entschädigungssumme bezahlt haben. Der die Dringlichkeit der Sache anordnende Bescheid des Landeskommissars ist den Beteiligten anzustellen, welche innerhalb dreier Tage hiergegen Beschwerde an das Ministerium des Innern erheben und nach Rechtskraft dieser Entscheidung binnen einer Woche den Antrag auf Sicherung des Beweises wegen Feststellung des Zustandes des zu enteignenden Grundstückes beim zuständigen Gericht stellen können.

Dieses Enteignungsverfahren ist zweifellos bei der heutigen allgemeinen Arbeitslosigkeit und der Notwendigkeit, so rasch als möglich Arbeitsgelegenheit zur Beseitigung dieser Notstände zu schaffen, viel zu umständlich und zeitraubend. Es können dabei Monate vorübergehen, bis endlich auf Grund einer solchen Enteignung mit den dringenden Notstandsarbeiten begonnen werden kann, und dabei wird die allgemeine Notlage der Arbeitslosen immer größer und die öffentliche Sicherheit in immer bedenklicherem Maße gefährdet.

Diesem Zustand sucht der vorgelegte Gesetzentwurf abzuhelfen.

Er schlägt im § 1 zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Arbeiten, die von öffentlichrechtlichen Verbänden ausgeführt werden sollen, ein vereinfachtes Verfahren vor. Es sind vornach von diesem vereinfachten Enteignungsverfahren nicht getroffen alle jene Fälle, bei denen es sich nicht um sogenannte Notstandsarbeiten handelt, also zunächst die Normalfälle der Enteignung. Ausgeschlossen vom vorliegenden Gesetz sind aber auch die Enteignungen, die nicht von öffentlichrechtlichen Verbänden vorgenommen werden sollen. Es ist dabei vor allem an die sogenannten gemeinnützigen Baugenossenschaften zu denken, die nur Gesellschaften oder

Genossenschaften des bürgerlichen Rechtes sind, für die übrigens durch Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 ebenfalls besondere Erleichterungen getroffen worden sind. Daneben bringt aber der Entwurf eine Anzahl sonstiger Erleichterungen und Vereinfachungen gegenüber dem normalen Enteignungsgesetz.

Die Vorlage der Akten und des Gutachtens der Kommission über die Notwendigkeit der Enteignung erfolgt im vereinfachten Verfahren nicht mehr an das Ministerium des Innern, dem auch das Recht der Nachprüfung und eventuellen Ablehnung des Antrags nicht mehr zustehen soll. Alles das wird vielmehr dem Landeskommissar übertragen. Die Entscheidung des Staatsministeriums über die Verpflichtung zur Abtretung soll bei Notstandsarbeiten wegfallen und durch eine Entscheidung des Landeskommissars ersetzt werden. Ebenso ist bei Enteignung zu Eisenbahnanlagen das vereinfachte Verfahren durch Anbringung des Antrags beim Bezirksamt statt beim Ministerium des Innern zugelassen.

Weiter soll durch Aufhebung der Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung und durch Abkürzung der Frist für die Bekanntmachung der Tagfahrt zur Prüfung der Notwendigkeit der Enteignung und des § 52 Abs. 4 für die Stellung des Antrages auf Sicherung des Beweises eine Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt werden.

Eine ganz wesentliche Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens sieht der Entwurf in § 4 vor, indem er dem Landeskommissar die Möglichkeit überläßt, gleichzeitig mit dem Bescheid über die Verpflichtung zur Abtretung auch die Entscheidung über die zu leistende Entschädigung zu verbinden. Ebenso kann der Landeskommissar mit dem Entschädigungsbescheid die vorläufige Besitzeinweisung nach § 52 des Enteignungsgesetzes treffen, ohne daß die Entschädigung geleistet ist und ohne daß der Beschwerde hiergegen notwendig aufschiebende Wirkung zukommt. Ebenso soll der Landeskommissar sogar vor Erlassung des Bescheides über die Verpflichtung zur Abtretung und zur Zahlung der Entschädigung den Antragsteller in den vorläufigen Besitz des zu enteignenden Grundstückes einweisen dürfen, wobei allerdings von diesem Tage an die Entschädigungssumme zu verzinsen ist.

§ 9 des Entwurfes trifft die erforderliche Übergangsbestimmung und überläßt es dem Staatsministerium den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen.

Ihre Kommission hat sich in verschiedenen eingehenden Aussprachen mit der Vorlage befaßt. Man war übereinstimmend der Auffassung, daß die derzeitige, durch den unglücklichen Kriegsausgang verursachte weitverbreitete Arbeitslosigkeit die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und von Notstandsarbeiten dringend notwendig mache. Der dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende soziale Gedanke, daß der Staat, die Gemeinde und andere öffentlichrechtliche Verbände hilfebringend eingreifen sollen, wurde einmütig begrüßt und gutgeheißen. Denn mit der Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten schafft der badische Staat gerade in der Zeit die beste Unterlage, daß wieder Ruhe und Ordnung im Lande eintreten. Die Abkürzung der Fristen, wie sie im Entwurf vorgesehen sind, sowie der Gedanke der Verbindung der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Entschädigung über die Entschädigung kann einer beschleunigten Erledigung des Enteignungsverfahrens nur förderlich sein.

Dagegen ist die im Gesetzentwurf dem Landeskommissar übertragene Entscheidung über die Verpflichtung zur Abtretung den Kommissionsmitgliedern der Zentrumsparterie als sehr bedenklich erschienen. Es wurde von dieser Seite darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung des Gesetzentwurfes in Widerspruch stehe mit der badischen Verfassung vom 21. März ds. Js. Dort sei in § 14 das Eigentum ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt, und es seien für den Fall der Enteignung zwei Möglichkeiten offen gelassen. Es wurde folgendes ausgeführt:

§ 14 Abs. 2 der Verfassung bestimmt folgendes: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Entscheidung des Staatsministeriums und gegen Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Das Nähere bestimmt das Enteignungsgesetz.“ Mit dieser Vorschrift ist der Regelfall der Enteignung in der Verfassung verankert und grundsätzlich nur dann zugelassen, wenn eine Entscheidung des badischen Staatsministeriums vorausgegangen ist. Von diesem Grundsatz ist nur eine einzige Ausnahme zugelassen in § 14 Abs. 3

der Verfassung, der folgendes bestimmt: „Ob und unter welchen Voraussetzungen Privateigentum zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit dem Eigentümer ganz oder teilweise entzogen werden kann, wird durch Gesetz bestimmt.“ Damit wird von dem regelmäßigen Enteignungsverfahren nur der Fall ausgenommen, daß für Sozialisierungszwecke zugunsten der Allgemeinheit enteignet werden soll. Dieser Grundgedanke ergibt sich aus dem Inhalt und Wortlaut des Absatzes 3; er ist aber auch in dem Kommissionsbericht hierüber ausdrücklich ausgesprochen. In § 14 Abs. 4 der Verfassung ist für die Enteignungsgesetze die verfassungsmäßige Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Landtags bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ derselben vorgeschrieben. Außerdem muß nach § 23 der Verfassung notwendig über alle Gesetze, durch welche die Verfassung geändert wird, die Volksabstimmung herbeigeführt werden.

In der Kommission wurde aufgrund dieser Vorschriften der neuen badischen Verfassung von einer Seite darauf hingewiesen, daß es unzulässig sei, im Enteignungsgesetz, das jetzt vorliege, dem widersprechende Vorschriften zu erlassen. Denn dieser Gesetzentwurf könne keinesfalls mit dem Gedanken, wie er im Staatsgrundgesetz verankert ist, im Widerspruch stehen, ohne der Rechtsgrundlage zu entbehren und Gefahr zu laufen, von den ordentlichen Gerichten als rechtsungültig erklärt zu werden. Selbst wenn man den Standpunkt vertrete, daß die badische Staatsverfassung erst mit der am 13. April d. Js. angelegten Volksabstimmung im Falle der Annahme rechts-wirksam werde, daß also der vorliegende Gesetzentwurf ohne Rücksicht auf den Inhalt der badischen Verfassung durchberaten und Gesetz werden könne, so sei damit nicht gedient; denn in § 66 der badischen Verfassung ist bestimmt: „Der zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestehende, auf Gesetz oder Verordnung beruhende Zustand dauert, soweit er nicht mit dieser Verfassung im Widerspruch steht, fort, bis auf gesetzlichem Wege eine Neuregelung getroffen sein wird.“ Damit werde im Falle der Annahme der badischen Verfassung am 13. April d. Js. der vorliegende Gesetzentwurf seine Rechtsgültigkeit verlieren; sein wesentlicher Inhalt, die Entscheidung des Landeskommissärs über die Abtretungspflicht, widerspreche dem § 14 der badischen Verfassung. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzentwurfs wäre also, wenn er Gesetz wird, rechtsun-gültig.

Von Seiten der Regierung und der übrigen Mitglieder der Kommission wurde der von Zentrumsseite vertretenen Auf-fassung zunächst widersprochen. Es wurde vorgebracht, daß in der Entscheidung des Landeskommissärs über die Abtre-tungspflicht lediglich eine Delegation des Rechts des Staats-ministeriums auf ihn zu erblicken sei; das sei zulässig und sei nur eine Abänderung des Verfahrens der Enteignung. Die Vorschrift im Entwurf sei auch zweckmäßig, denn sie beseitige das mehr oder weniger umständliche Verfahren vor dem Staatsministerium und lege es in jene Hände, denen auch das Verfahren über die Feststellung der Entschädigung überlassen sei. Damit werde der Kern der Gesetzesvorlage getroffen, bei Notstandsarbeiten das Enteignungsverfahren so schnell als möglich durchzuführen.

Im übrigen bemerkt Ihre Kommission zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfs das Folgende:

Zu § 1 des Entwurfs: Es wird hier die Enteignung für öffentlich-rechtliche Verbände zugelassen. Der Kreis der hier genannten öffentlich-rechtlichen Verbände wird staatsrechtlich bestimmt und ist auch danach zu beurteilen. Er umfaßt selbstverständlich den Staat, die Kreise und die Gemeinden. Die sogenannten gemeinnützigen Bauge-nossenschaften gehören jedoch nicht hierher, sie sind Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Genossenschaften. Zur Förderung ihrer Zwecke dient die Reichsverordnung vom 5. Januar 1910. Ihre Kommission beantragt, die Annahme dieses § 1, und zwar in der Regierungsfassung.

Die in § 2 getroffene Abänderung, daß anstelle des Mini-steriums des Innern der Landeskommissär die Ent-scheidung gemäß § 19 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes über die Zulässigkeit des Antrages treffen soll, ist eine Vereinfachung des Verfahrens, schon deshalb, weil damit der Lan-deskommissär bereits bei Beginn des Enteignungsverfahrens mit der Sache betraut wird, Kenntnis von dem Begehren und seinem Zweck erhält und dadurch das ihm an sich später über-tragene Verfahren über die Entschädigung beschleunigen kann. Ihre Kommission hat daher dieser Anordnung zugestimmt und beantragt Annahme des § 2 in der Fassung der Regie-rungsvorlage.

In § 3 des Entwurfs werden für Notstandsenteig-nungen eine Anzahl Abänderungsvorschläge gemacht. Zunächst läßt Abs. 1 die Frist des § 20 des Enteignungs-gesetzes für die bürgermeisteramtliche Bekanntmachung der Tagfahrt von bisher 8 Tagen durch das Ermessen des Landes-kommissärs bis auf 4 Tage heruntersetzen. Diese Vorschrift ist zu begrüßen. Ihre Kommission hat ihr im Interesse der Be-schleunigung des Verfahrens zugestimmt. Aus dem gleichen Grunde ist auch mit Recht dem Bezirksamt die Befugnis zuer-kannt, die achttägige Frist zur Bekanntmachung der Enteig-nungsanträge einer staatlichen Verwaltungsbehörde bis auf 4 Tage heruntersetzen. Die Kommission hat daher dem Ab-satz 2 des § 3 zugestimmt.

Mit Recht verlangt Abs. 3 des § 3 für das vereinfachte Ver-fahren bei Enteignung für öffentliche Eisenbahn-anlagen, daß der Antrag beim Bezirksamt und nicht, wie nach dem Enteignungsgesetz, beim Ministerium des Innern eingereicht wird und daß im übrigen die Vorschriften des vor-liegenden Gesetzes genügen sollen. Diese Vereinfachung be-deutet eine ganz erhebliche Beschleunigung gerade bei notwen-digen Notstandsarbeiten zur Erstellung von Eisenbahnanlagen. Ihre Kommission stimmt daher dieser Neuordnung zu.

Schließlich wird in Abs. 4 des § 3 allgemein die Ermäch-tigung erteilt, von der öffentlichen Bekanntmachung der Tag-fahrt nach § 19 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes abzugehen. Ihre Kommission begrüßt diese Vereinfachung und hat ihr zu-gestimmt. Namens Ihrer Kommission beantrage ich daher, den § 3 des Gesetzentwurfs unverändert anzunehmen.

Der Vorschlag in § 4 des Entwurfs enthält jene Bestim-mung, über welche in der Kommission die eingehendste Aus-sprache erfolgte. Es ist die Übertragung der Entscheidung über die Verpflichtung zur Enteignung von dem Staatsmini-sterium auf den Landeskommissär. Ich habe mich darüber eingangs des Berichts schon geäußert. Es wurde von demokratischer Seite angeregt, die Entscheidung des Landes-kommissärs als eine Art Vorentscheidung zu betrachten und in § 4 die weitere Bestimmung aufzunehmen, daß dagegen Be-schwerde an das Staatsministerium zulässig sei. Werde diese erhoben, so sei dem Bedenken Rechnung getragen, daß diese Bestimmung einen Widerspruch zu § 14 der badischen Verf-as-sung bedeute. Mangels einer Beschwerdebenehung sei kein Grund einzusehen, weshalb das Staatsministerium nochmals entscheiden solle. Dem wurde von anderer Seite entgegengehal-ten, daß angesichts der zwingenden Vorschrift in §§ 14 und 66 der badischen Verfassung mit dieser sogenannten Vorentschei-dung des Landeskommissärs nicht gedient sei und man die Beschwerde an das Staatsministerium obligatorisch machen müsse. Dann aber wäre die Vorentscheidung des Landeskom-missärs überflüssig. Aus der Bestimmung in § 14 der Ver-fassung, daß das Nähere über die Enteignung „im Enteig-nungsgesetz bestimmt“ werde, dürfe man natürlich nicht fol-gern, daß im Gesetz die Entscheidung des Staatsministeriums ausgeschaltet werde oder daß auf diese Entscheidung verzichtet werden könne, falls eine sog. Vorentscheidung vorliege; denn die Vorschrift des § 14 gehöre zu den Grundrechten des badi-schen Volkes, auf welche wirksam nicht verzichtet werden könne, und die ohne Verfassungsänderung durch ein Gesetz nicht ab-zuändern seien.

Um diesem Bedenken aus dem Wege zu gehen, einigte sich Ihre Kommission dahin, die Entscheidung des Landeskom-missärs über die Verpflichtung zur Abtretung aus dem Entwurf auszuschalten und entsprechend § 14 der Verfassung das Staatsministerium hierüber ent-scheiden zu lassen. Um jedoch auch hier den Fortgang des Verfahrens zu beschleunigen, hat man bestimmt, daß das Gutachten der Kommission über die Verpflichtung zur Abtre-tung nicht zuerst an das Ministerium des Innern, sondern direkt an das Staatsministerium vorzulegen ist. Damit wird die Tätigkeit des Ministeriums des Innern nach § 27 des Ent-eignungsgesetzes ausgeschaltet und wiederum das Verfahren beschleunigt. Dieser Weg ist, da er nur das Verfahren be-trifft, zweckmäßig; er widerspricht auch nicht der Verfassung.

Weiter hat man sich geeinigt, die Entscheidung des Staats-ministeriums aus technischen Gründen nur dem zuständigen Landeskommissär zuzustellen. Dieser soll dann unter Aus-schaltung der Bestimmungen der §§ 36—44 des Enteignungs-gesetzes den Beteiligten die Entscheidung eröffnen und ohne besondere Tagfahrt unter Zugiehung von einem oder mehre-ren Sachverständigen formlos die Entschädigungssumme nach § 44 des Enteignungsgesetzes und nach § 9 dieses Gesetzes — auf den ich nachher noch „sprechen komme“ — feststellen. Der

Feststellungsbescheid wäre dann dem Unternehmer, dem Eigentümer des Grundstückes, und den übrigen Beteiligten zuzustellen.

Auf diesem Wege glaubte deshalb Ihre Kommission, in zulässiger Weise am zweckmäßigsten das Verfahren zu beschleunigen. Sie schlägt Ihnen daher vor, den § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes folgendermaßen zu fassen:

„Die Vorlage des Gutachtens der Kommission gemäß § 27 des Enteignungsgesetzes erfolgt unmittelbar an das Staatsministerium, welches mit tunlichster Beschleunigung über die Verbindlichkeit zur Abtretung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken oder zur Duldung von Beschränkungen Entscheidung gemäß §§ 31–33 des Enteignungsgesetzes erläßt.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist dem Landeskommissär zuzustellen, welcher sie sofort den Beteiligten eröffnet und unter Zugiehung eines oder mehrerer Sachverständigen die zu gewährende Entschädigungssumme im Sinne des § 44 des Enteignungsgesetzes und § 9 dieses Gesetzes durch Bescheid feststellt.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, dem Eigentümer des Grundstückes und den sonstigen Beteiligten zuzustellen.“

Ich darf im Anschluß hieran auf einen Druckfehler aufmerksam machen, der sich in dem gedruckten Kommissionsantrag (Druckf. Nr. 15a) in § 4 eingeschlichen hat. Es muß dort in Zeile 5 statt „sonstigen Rechts“ heißen: „sonstiger Rechte“.

Den § 5 des Gesetzentwurfes empfiehlt Ihnen die Kommission zur Annahme mit dem Vorschlage, das Wort „erst“ auf Zeile 1 zu streichen. Nach § 50 des Enteignungsgesetzes gehen nämlich das Eigentum oder sonstige Rechte an enteignetem Grundstück mit Zustellung des Enteignungsbescheides auf den Unternehmer über; nach § 5 des Gesetzentwurfes soll aber der Eigentumsübergang im vereinfachten Verfahren nicht von dieser Formalität abhängig sein, sondern soll ohne weiteres mit der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung auf den Unternehmer übergehen. Infolgedessen ist das Wort „erst“ in § 5 sinnstörend, da die Zahlung sowohl vor als nach der Zustellung erfolgen kann; es soll deshalb gestrichen werden. Diese Regelung, die den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes widerspricht, ist nach Art. 109 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig und auch zweckmäßig.

Der § 6 des Gesetzentwurfes war, nachdem Ihre Kommission den § 4 des Entwurfes abgeändert und die Entscheidung des Staatsministeriums über die Verpflichtung zur Abtretung wieder eingeführt hat, entsprechend abzuändern. Die in § 6 zugelassene Beschwerde an das Ministerium des Innern ist gegenstandslos geworden; es war nur analog dem § 45 des Enteignungsgesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Bescheid über die Entschädigung eine Bestimmung zu treffen. Nach dem Kommissionsantrag soll § 6 nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Gegen den Bescheid über die Entschädigung steht den Beteiligten (§ 4 Abs. 3) der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten binnen zwei Monaten von der Zustellung an zu (§ 45 des Enteignungsgesetzes).“

Ramens Ihrer Kommission empfehle ich Ihnen die Annahme dieses abgeänderten § 6 der Regierungsvorlage.

Nun komme ich zu § 7 des Gesetzentwurfes. Da möchte ich vorausschicken, daß sich in dem Kommissionsantrag zu § 7, der Ihnen vorliegt, in Ziff. 7 ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es soll nämlich im zweiten Satz der Ziff. 7, wo es jetzt heißt, „im Falle der Ablehnung dieser Besitzeinweisung“ richtig heißen: „im Falle der Aufhebung dieser Besitzeinweisung“. Ich bitte, das richtigzustellen.

In § 7 des Gesetzentwurfes sind weitgehende Befugnisse des Landeskommissärs für sog. dringende Fälle gemäß § 52 des Enteignungsgesetzes zugelassen. Es sind zwei Fälle vorgesehen, wobei das Urteil darüber, ob ein Fall der Dringlichkeit vorliegt, dem billigen Ermessen des Landeskommissärs überlassen ist. In beiden Fällen handelt es sich um die Zulassung der vorläufigen Einweisung des Unternehmens in den Besitz des zu enteignenden Grundstückes oder Rechtes analog der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Zivilurteils. Es ist eine Ausnahmebestimmung zu § 5 des Entwurfes und eine Erweiterung zu Gunsten des Unternehmers oder Antragstellers.

Zunächst soll der Landeskommissär nach § 7 Abs. 1 des Entwurfes die vorläufige Besitzeinweisung des

Unternehmers verfügen können gleichzeitig mit dem Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung und unabhängig von deren Leistung.

Er soll aber nach § 7 Abs. 3 diese Verfügung auch schon treffen können zu Beginn des Verfahrens, bevor die Entscheidung des Staatsministeriums über die Verpflichtung zur Abtretung erfolgt ist, sofern nur vorher auf irgend eine Weise der Zustand des Grundstückes hinreichend festgestellt und der Plan für das Unternehmen offengelegt ist.

Im ersten Falle ist nach dem Entwurf gegen diese Anordnung des Landeskommissärs Beschwerde nach § 52 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes an das Ministerium des Innern zulässig. Für den letzten Fall fehlt es im Entwurf an einem solchen Rechtsbehelf.

Ihre Kommission anerkennt diesen Vorschlag der vorläufigen Besitzeinweisung in beiden Fällen als begründet. Er dient zur Beschleunigung des Verfahrens und fördert zweifellos am schnellsten den gewollten Zweck dieses Gesetzes, nämlich die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Beginn der Arbeiten lange vor Abschluß des Enteignungsverfahrens. Ihre Kommission begrüßt es daher auch, daß der Landeskommissär der Beschwerde gegen seine Anordnung nach § 7 Abs. 1 des Entwurfes die aufschiebende Wirkung versagen und daß in § 7 Abs. 2 die Frist zur Stellung des Antrags auf Sicherung des Beweises im Interesse des raschen Fortgangs des Verfahrens von einer Woche auf drei Tage heruntersetzen kann.

Dagegen hat ihre Kommission Bedenken getragen, den Absatz 3 des § 7 in der Regierungsfassung anzunehmen. Denn gerade hier, wo die vorläufige Besitzeinweisung schon verfügt werden kann, ehe über die Notwendigkeit der Enteignung das Staatsministerium entschieden hat; gerade hier muß für diesen Fall dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des zu enteignenden Grundstückes die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen eine solche einschneidende, bloß vorläufige Anordnung wirksam zu verteidigen zu können. Denn es besteht die Möglichkeit, daß in diesem Falle das Staatsministerium den Enteignungsantrag etwa auf Grund neuer Tatsachen oder unter anderer Beurteilung der bereits vorgetragenen Tatsachen ablehnt. Dann stünde der Eigentümer oder sonst Berechtigte des Grundstückes rechtlos da; er könnte vom Unternehmer, weder auf Grund eines Vertrags oder außervertragliche, einen Ersatz verlangen, nachdem der Enteignungsantrag abgelehnt ist. Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, auch im Falle des § 7 Abs. 3 des Entwurfes die Beschwerde und die Sicherung des Beweises zuzulassen und im Falle der Aufhebung der Besitzeinweisung die Vorschrift des § 58 des Enteignungsgesetzes über die Entschädigungspflicht des Unternehmers im Falle des Rücktritts vom Enteignungsantrag entsprechend zuzulassen. Die aufschiebende Wirkung für die Einlegung der Beschwerde dagegen soll in diesem frühen Stadium des Verfahrens zugelassen werden.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen daher den § 7 des Entwurfes zur Annahme und beantragt nur, dem § 7 Abs. 3 folgenden Zusatz beizufügen:

„§ 52 Abs. 3 und 4 des Enteignungsgesetzes und § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Im Falle der Aufhebung dieser Besitzeinweisung findet die Vorschrift des § 58 des Enteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

Zu § 8 des Regierungsentwurfes, der über die eventuelle Verzinsungspflicht der Entschädigungssumme spricht, hat Ihre Kommission keine Bemerkungen zu machen gehabt. Sie empfiehlt Ihnen diesen § 8 zur unveränderten Annahme.

Ich komme nun zu § 9 des Gesetzentwurfes, den Ihre Kommission neu eingefügt hat. Man ging dabei von folgenden Erwägungen aus. Mit Rücksicht darauf, daß in § 3 Abs. 4 des Entwurfes von der öffentlichen Bekanntmachung des Enteignungsantrags abgesehen werden kann, wird in solchen Fällen der sogenannte Stichtag für die Wertbemessung des zu enteignenden Grundstückes regelmäßig wegfallen. In § 8 des Enteignungsgesetzes ist aber als Stichtag der Tag dieser Bekanntmachung festgesetzt. Damit entfällt bei vorliegendem Gesetzentwurf die sichere Handhabe für die Entscheidung über die Entschädigungssumme. Schon diese Tatsache machte eine besondere Bestimmung hierüber zur Pflicht. Ihre Kommission hat deshalb einen § 9 in diesen Gesetzentwurf hineingearbeitet, der heute Ihrer Beschlusfassung unterliegt und den Ihre Kommission in der vorliegenden Fassung einstimmig angenommen hat.

Bei der Frage der Bemessung der Entschädigung ist Ihre Kommission zunächst von der Tatsache ausgegangen,

daß in den letzten Jahren eine außerordentliche Wertentwertung eingetreten und damit eine außerordentliche Preiserhöhung erfolgt ist. Der Wert der Liegenschaften ist daher bedeutend gestiegen, nicht bloß soweit es sich um reine Spekulationsgeschäfte handelt, sondern auch im ganz realen Liegenschaftsverkehr. Man hat von einer *bestimmten* Wertfestsetzung abgesehen, weil der Wert der Liegenschaften in den verschiedenen Landesteilen, ja sogar in den einzelnen Gemeinden selbst je nach der Lage der Grundstücke und ihrer Ertragsfähigkeit ein verschiedener sein kann. Man hat deswegen in Abs. 1 des § 9 sich auf den Grundsatz geeinigt, daß analog dem Enteignungsgesetz eine angemessene Entschädigung zu zahlen sei. Auf der anderen Seite glaubte Ihre Kommission jedoch, den Auswüchsen begegnen zu sollen, die der Krieg mit sich gebracht hat. „Aus dem Krieg soll niemand Nutzen ziehen dürfen“, das war der leitende Grundgedanke. Spekulationspreise, die für Grundstücke bezahlt wurden, und außergewöhnlich hohe Preise, die von reichen Leuten, namentlich von sogenannten Kriegsgewinnlern für Grundstücke als sichere Kapitalanlagen oder zu anderen Zwecken bezahlt wurden, sollen bei der Verteilung der „Angemessenheit“ der Entschädigung keine Berücksichtigung finden dürfen. Der gleiche Gedanke findet sich in § 15 des Siedelungsgesetzes vom 29. Januar 1919 und in § 3 der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 zur Behebung der Wohnungsnot. Dagegen muß der allgemeinen Preiserhöhung Rechnung getragen werden, weil sonst gerade den bürgerlichen Kreisen die Möglichkeit genommen wäre, für die Entschädigungssumme einen auch nur annähernd gleichen Ersatz zu beschaffen; ein solcher Schaden darf aber dem einzelnen nicht zugemutet werden.

Eine besondere Bestimmung glaubte Ihre Kommission für solche Grundstücke aufnehmen zu sollen, die erst während des Krieges, also nach dem 1. August 1914, in andere Hände übergegangen sind. Auch für solche Grundstücke sollte nach dem Grundsatz, daß niemand aus dem Krieg und seinen Folgen Nutzen ziehen darf, in der Regel nur der Wert im Zeitpunkt des Erwerbs maßgebend sein. Als Norm für diesen Wert soll der Erwerbspreis gelten, namentlich in bürgerlichen Kreisen, wo von Spekulation regelmäßig keine Rede sein wird. Dazu werden die sogenannten Erstehungskosten noch zu rechnen sein. Ist dagegen, ersichtlich, daß der Erwerb Spekulationszwecken diene, sei es direkt oder indirekt durch sichere Anlegung von Geldern reicher Leute, so liegt gar kein Grund vor, diese Nachbatterien zu unterstützen. Solchen Falles ist der reelle geringere Wert des Grundstücks zurzeit des Erwerbs zu ermitteln und danach die Entschädigung festzusetzen. Der soziale Gedanke dieses Gesetzes, der Not der Allgemeinheit und besonders der Arbeits- und Erwerbslosigkeit der breiten Masse abzuwehren, muß hier unter allen Umständen in den Vordergrund gestellt werden. Auch der § 14 Abs. 1 der Verfassung läßt die Beschränkung des Eigentums durch den sozialen Gedanken „gemeinwirtschaftlicher Interessen“, die das vorliegende Gesetz besonders bezwecken soll, eintreten.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus empfiehlt Ihnen die Kommission, den neuen § 9 dem Regierungsentwurf einzufügen und zwar in der Fassung, wie er Ihnen gedruckt vorliegt.

Der bisherige § 9 des Entwurfs muß durch die Einfügung der neuen Bestimmung § 10 werden. Er enthält die Übergangsvorschrift in Abs. 1. Sie war insoweit zu streichen, als sie Vorschriften hinsichtlich der Entscheidung über die Verpflichtung zur Abtretung des Grundstückes durch den Landeskommissär enthält, da diese Vorschrift des Entwurfs von Ihrer Kommission wieder gestrichen worden ist. Der Abs. 1 ist deshalb lediglich von Ihrer Kommission in der Fassung empfohlen worden, wie er Ihnen in Ziffer 10 des gedruckten Antrags vorliegt.

In Abs. 2 wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes, das als Notgesetz anzusehen ist und nur für die Dauer der Arbeits- und Erwerbslosigkeit gelten soll, der Entscheidung des Staatsministeriums überlassen. Ihre Kommission hat geglaubt, von dieser allgemeinen Vorschrift absehen zu sollen. Sie ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß die heute bestehende Arbeits- und Erwerbslosigkeit sich nach einigermaßen normalem Verlauf der Dinge in etwa einem Jahre oder spätestens in anderthalb Jahren geändert haben sollen oder müssen, und man hat daher in Ihrer Kommission einstimmig beschlossen, die Außerkrafttretung des Gesetzes auf den 31. Dezember 1920 als Abs. 2 in den Entwurf einzufügen. Man ist dabei von der weiteren Erwägung ausgegangen, daß eine Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes leicht herbeigeführt werden kann, da ja die

badische Ständeversammlung künftighin jährlich tagen wird, und daß, wenn das Gesetz am 31. Dezember 1920 außer Kraft treten soll, wenn aber andererseits die Arbeits- und Erwerbslosigkeit um jene Zeit noch in demselben Umfange vorhanden sein sollte, es leicht möglich ist, durch eine ganz kurze neue Regelung, durch einen neuen Gesetzesentwurf, die Weiterdauer dieses Gesetzes auf die um jene Zeit einigermaßen zu überschauende weitere Zeit in Angriff zu nehmen.

Das waren die allgemeinen und die eingehenderen Gesichtspunkte, die Ihre Kommission bei Beratung des Gesetzesentwurfes in Betracht gezogen hat. Namens Ihrer Kommission möchte ich bitten, dem Gesetzesentwurf in der Fassung zuzustimmen, wie er Ihnen in dem gedruckten Berichte vorliegt.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort:

Abg. Schneider, Heidelberg (Zentr.):

Die außerordentlichen Zeitverhältnisse machen auch außerordentliche Maßnahmen notwendig, und mit einer solchen Maßnahme haben wir es heute zu tun. Um zum Ziel zu gelangen, ist das normale, etwas umständliche Enteignungsverfahren unbrauchbar. Die Anwendbarkeit des vereinfachten Enteignungsverfahrens ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: zunächst muß ein öffentlich-rechtlicher Verband die Arbeiten ausführen lassen, und sodann müssen sie ausgeführt werden, um Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Einige Abweichungen vom dem Enteignungsgesetz, die der Entwurf vorschlägt, sind ja von minderer Bedeutung, so die Abänderung des § 16, daß der Enteignungsantrag statt an das Ministerium an den Landeskommissär einzureichen ist. Hier handelt es sich ja lediglich darum, die höhere Behörde von dem Antrage in Kenntnis zu setzen, und sie in die Möglichkeit zu versehen, das Bezirksamt mit Weisungen zu versehen, und dergl. mehr. Wenn dann der Landeskommissär den Enteignungsantrag und das Enteignungsverfahren nicht beanstandet, so ordnet das Bezirksamt die Tagfahrt an für die Versammlung der Abtretungskommission, und diese ist durch den zuständigen Bürgermeister auf die im Gesetz bestimmte Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Frist, die zwischen der Bekanntmachung und der Tagfahrt liegen muß, soll nach dem Entwurf von 8 Tagen auf 4 Tage gekürzt werden können, und das geschieht selbstverständlich zu dem Zweck, das Verfahren zu beschleunigen und die Tagfahrt entsprechend näher anzusehen zu können. Ähnlich verhält es sich mit der Befugnis, die dem Bezirksamt und dem Ministerium übertragen wird, falls der Antrag von einer Staatsbehörde gestellt wird, oder wenn es sich um Anlage einer Eisenbahn handelt. Alle diese Maßnahmen dienen zur Beschleunigung des Verfahrens, und sie werden von uns gebilligt.

Nach dem Entwurf soll auch die öffentliche Bekanntmachung der Tagfahrt, die nach dem Enteignungsgesetz vorgeschrieben ist, unterbleiben können. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Abtretungstagfahrt hat es aber eine ganz besondere Bewandnis, nämlich mit Rücksicht darauf, daß die Entschädigung möglichst nach dem Werte der Grundstücke bemessen werden soll, welchen diese besaßen, ehe das Unternehmen auf die Preise einwirkte, und um den Einfluß der Spekulation auf die Preisbildung möglichst auszuschließen, hat das Gesetz den Zeitpunkt, der für die Wertbemessung maßgebend sein soll, auf den Tag dieser Bekanntmachung, also der Bekanntmachung der Abtretungstagfahrt, verlegt. Durch den im Entwurf neu aufgenommenen § 9 sind für die Bemessung der Entschädigung immerhin einige Richtlinien gegeben, und diese Richtlinien lassen den sogenannten Stichtag, also den Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Abtretungstagfahrt immerhin entbehrlich erscheinen. Wir sind deshalb auch damit einverstanden, daß im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens die öffentliche Bekanntmachung der Abtretungstagfahrt unterbleiben kann.

Von größerer Bedeutung sind die weiteren Vorschriften des Entwurfs, zunächst die des § 4, daß die Verpflichtung zur Abtretung statt durch das Staatsministerium durch den Landeskommissär ausgesprochen werden kann, und in dieser Hinsicht schreibe ich mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters an, daß wir wünschen, daß auch fernerhin die Entscheidung über diese Verpflichtung durch das Staatsministerium ergehen möge, um, wie der Herr Berichterstatter des Näheren ausgeführt hat, nicht von den Vorschriften der Verfassung abzuweichen. In der Entscheidung des Ministeriums über die Verpflichtung zur Abtretung wird auch gleichzeitig die Entscheidung darüber inbegriffen sein, ob die Voraus-

setzungen für das vereinfachte Verfahren gegeben sind, ob ein öffentlich-rechtlicher Verband als Antragsteller vorliegt und ob es sich um die Schaffung von Notstandsarbeiten handelt. Die Unterinstanzen, Bezirksamt und Landeskommissär, die vorher mit der Angelegenheit sich zu befassen haben, werden aber keineswegs gehindert, schon ihrerseits darauf hinzuweisen, wenn sie glauben, daß es an Voraussetzungen oder einer derselben gebricht, und ihre Tätigkeit für die Durchführung des Verfahrens gegebenenfalls abzulehnen.

Daß das Gutachten der Abtretungskommission durch das Bezirksamt direkt an das Staatsministerium eingereicht wird, nach dem Entwurfe der Kommission, verstößt zwar gegen die seitherigen Gepflogenheiten des Geschäftsganges. Ich glaube aber, daß man diese Abweichung von der seitherigen Übung im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens wohl in Kauf nehmen kann.

Auch das abgekürzte Verfahren nach § 4, insbesondere, daß das Eigentum schon mit der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme übergeht, was sonst erst nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses der Fall ist, findet unsere Billigung.

Zu dem ganz beschleunigten Verfahren nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs sind wir durchaus der Auffassung der Kommission, daß hier dem zu Enteignenden ein Rechtsbehelf an die Hand gegeben werden müsse. Denn ob der Zustand des Grundstückes hinreichend festgestellt ist, das wird wohl im Ermessen des Landeskommissärs liegen, und wenn schon in dem normalen Verfahren, nachdem die Abschätzungscommission in Tätigkeit war, nachdem eine administrative Abschätzung stattgefunden hat, Rechtsmittel gegeben sind, und Antrag auf Sicherung des Beweises gestellt werden kann, so ist nach unserer Auffassung viel mehr Veranlassung vorhanden, in dem vereinfachten Verfahren, besonders wenn alle diese Maßnahmen, Abschätzung usw., noch nicht erfolgt sind, den zu Enteignenden zu schützen.

Auch in dem Punkt stimmen wir mit der Kommission überein, daß für den Fall, daß die Pflicht zur Abtretung späterhin vom Staatsministerium verneint werden sollte und der Eigentümer durch die vorläufige Einweisung geschädigt ist, er sich an irgend jemand wegen des Erfahes des Schadens muß halten können. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes reichen hier nicht aus. Es haftet ihm niemand aus Delikt und aus Vertrag und deshalb sind wir damit einverstanden, daß in Nachbildung des § 58 des Enteignungsgesetzes der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet wird.

Eine weitere sehr einschneidende Bestimmung ist die in § 9 in der Fassung, wie sie die Kommission gegeben hat. Der Begriff „Wert“ ist im Enteignungsverfahren im Laufe der Jahre zu allen möglichen Forderungen mißbraucht worden. In einer für alle Fälle einwandfreien Fassung kann dieser Begriff nicht umschrieben werden. Die Verhältnisse auf dem Liegenschaftsmarkte haben sich infolge des Krieges wesentlich geändert. Zahlreiche Grundstücke haben unter erheblicher Preissteigerung den Besitzer gewechselt; diese Verhältnisse müssen auch hier berücksichtigt werden. Es könnte sonst unter Umständen eine neue Sorte von Kriegsgewinnlern entstehen und der Staat oder der Unternehmer, der Antragsteller bei dem Enteignungsverfahren, könnte zu Schaden kommen. Deshalb halten wir die Schutzbestimmung in dem von der Kommission eingefügten § 9 gegen die übermäßige Preissteigerung für unerlässlich und gerechtfertigt.

Die Wertbemessung im Einzelfalle ist nicht immer ganz einfach. Wir glauben aber, wenn für diese außergewöhnlichen Zeiten ein besonderes Gesetz erlassen wird, darf ein Hauptpunkt, nämlich die Entschädigungsfrage nicht außer acht gelassen werden. Nach dem § 9 haben wir zu unterscheiden zwischen dem sogenannten Altbesitzer und dem Neuerwerber. Der Altbesitzer, der also schon vor 1914 besaß, der soll selbstverständlich keinen Schaden erleiden. In der Regel wird es sich um landwirtschaftlich benutzte Grundstücke handeln und die Entschädigung soll da doch so bemessen werden, daß der zu Entschädigende in die Lage kommt, Grundstücke von gleicher Größe und Güte sich wieder zu erwerben. Beim Neuerwerber, der also erst seit August 1914 das zu enteignende Grundstück erworben hat, ist wieder zu unterscheiden zwischen dem soliden Erwerber und zwischen dem Erwerb zu Spekulationszwecken. Auch der solide Erwerber soll hier geschützt werden. Der Wert im Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstückes soll maßgebend sein. Aber aus den Zeitverhältnissen soll der Erwerber keinen Vorteil zu Lasten der Allgemeinheit ziehen. Er wird also in der Regel mehr als seine Gesteuerungskosten als Entschädigung nicht zugestanden erhalten. Der Spekulationserwerber muß sich aber im allgemeinen Interesse damit abstin-

den, daß der Erwerbspreis nie maßgebend sein kann. Auch hier bleibt es beim realen Wert im Zeitpunkt des Erwerbes. Die Feststellung, was ein Spekulationserwerb ist, muß aus den Verhältnissen des Falles heraus im einzelnen erfolgen.

Wir glauben, daß durch die Fassung, die die Kommission dem Entwurf gegeben hat, das Verfahren zur Enteignung beschleunigt werden und daß damit der Not und der Arbeitslosigkeit entgegengewirkt werden kann, daß aber auch andererseits hinreichender Schutz für die zu Enteignenden geschaffen sein dürfte, und wir stimmen dem Entwurf mit den Änderungen, wie sie die Kommission beschlossen hat, zu (Beifall im Zentrum).

Abg. Kahn (Soz.):

Meine Freunde begrüßen den Zweck, der durch den Gesetzesentwurf erzielt werden soll. Es ist dringend notwendig, die Möglichkeit zu schaffen, die Arbeitsgelegenheit nach jeder Richtung hin zu fördern.

Durch die Reichsverordnung vom 15. Januar 1919, wonach der Bezirkswohnungskommissär befugt ist, Bauland für Wohnungszwecke zu enteignen, erübrigt sich in diesem Gesetzesentwurf eine ähnliche Bestimmung.

Wir stimmen auch dem in der Kommission beschlossenen § 9 zu, wonach der Grundstückspekulation Einhalt geboten wird. Im übrigen geben wir dem Gesetz und dem in der Kommission beschlossenen Änderungen unsere Zustimmung.

Abg. Schön (D. Dem. P.):

Vestigia terrent! Sollte uns nicht die Beratung des Gesetzesentwurfes, der uns heute vorliegt, eine Lehre sein, in der Richtung dessen, was vielleicht vor einer halben Stunde der Herr Abg. Dr. Schöfer ausgeführt hat?

Zur Sache! Meine Freunde werden dem Gesetzesentwurf in der Hauptsache zustimmen, weil er doch nur das Verfahren ändert und materielle Eingriffe nicht vorkommen, vielmehr die Garantien, die wir für das Eigentum wünschen müssen, bestehen läßt, nämlich die Entscheidung des Staatsministeriums, die Möglichkeit der Klage gegen eine Entschädigungsfestsetzung, die den Eigentümer benachteiligt, und die von uns besonders betonte und gewünschte Außerkräftsetzung des Gesetzes mit dem Ablauf des 31. Dezember 1920.

Was im Gesetz an materieller Änderung kommt, befriedigt nicht in dem Maße, wie die Lösung, die man in Württemberg für die Entschädigungsfestsetzung gefunden hat. Die Bedenken, die in der Kommission gegen die schwäbische Lösung erhoben wurden, die als Grundlage für die Entschädigung den August 1914 angenommen hat, ist ja für bäuerliche Grundstücke zutreffend, und insoweit mußten wir zustimmen, daß eine Schutzbestimmung getroffen werden mußte, damit ein enteigneter Landwirt die Möglichkeit hat, mit der Entschädigung, die ihm von dem Unternehmer gewährt wird, auch wiederum Land zu kaufen, das ja, wie mächtig bekannt ist, jetzt doch nur zu überhöhen Preisen zu haben ist. Aber die Lösung, die die Kommission gefunden hat, befriedigt doch nicht, weil eben der Spekulant nicht in dem Maße von seinem Gewinn ausgeschlossen wird, wie wir es hätten wünschen müssen, im Interesse einer Abschreckung von Spekulationsgeschäften auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs. Wir können auch hier uns nur damit trösten, daß das Gesetz bald wieder außer Kraft tritt und daß nach Ablauf des Gesetzes eine Revision des Enteignungsgesetzes überhaupt die Änderungen bringt, die wir für wünschenswert bezeichnen müssen. Dabei möchte ich nicht veräumen, obwohl diese Revision noch nicht zur Debatte steht, hier darauf hinzuweisen, wie schwer es draußen in der Praxis empfunden wird, daß bei dem bisherigen Enteignungsverfahren derjenige, der einem Unternehmen freundlich und entgegenkommend gegenüberstand und der in gütlicher Einigung sein Grundstück verkaufte, in der Regel derjenige war, der schlechter wegkam als derjenige, der es auf die Enteignung ankommen ließ. Wenn das Gesetz später revidiert wird, muß hier unbedingt Wandel geschaffen werden.

Wir begrüßen die Verkürzung, die der Entwurf für verschiedene Fristen bringt, und begrüßen die Änderungen in der Zuständigkeit der Behörden, welche ebenfalls zur Verkürzung beitragen. Aber wir begrüßen nicht, daß die Kommission die unmittelbare Vorlage des Gutachtens der Kommission nach § 27 des Enteignungsgesetzes an das Staatsministerium verlangt, weil wie nicht glauben, daß dadurch eine Verkürzung eintritt, sondern es ist der Weg der Praxis der, daß diese Vorlage vom Staatsministerium an das Ministerium des Innern zur Stellungnahme gehen wird und daß das Ministerium des

Innern diese Akten wieder zur Vorlage bringen wird, ehe das Staatsministerium eine Entscheidung trifft. So entspricht es nicht nur dem Herkommen, sondern auch dem gefühlten Bedürfnis unserer Behördenorganisation, und deswegen haben Freunde von mir und auch ein Herr der Zentrums- und sozialdemokratischen Partei einen Antrag unterschrieben, der dahingehend, daß § 4 Abs. 1 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse eine Änderung erfährt, daß nämlich anstelle des Wortes „unmittelbar“ die Worte gesetzt werden: „durch das Ministerium des Innern“. Wir wollen alle dem Zwecke zum Siege und Durchbruch verhelfen, eine Verkürzung des Enteignungsverfahrens zu erreichen. Das werden wir tun, wenn wir diese kleine Verbesserung im Gesetz noch vornehmen. Ich darf den Antrag hiermit überreichen.

Abg. Schöpffe (D. Natl. Vp.):

Den uns hier vorgelegten Entwurf des Gesetzes über das vereinfachte Enteignungsverfahren begrüßen auch wir, da das Gesetz uns die Möglichkeit gibt, Notstandsarbeiten rasch in Angriff zu nehmen.

Während der Kommissionsberatungen hatte ich nur Bedenken gegen § 9 in seiner ursprünglichen Fassung, wonach die Werte nach dem Preis vom Jahre 1914 bemessen werden sollten, während mancherorts die Preise ganz gewaltig gestiegen sind, oft zur zwei- und dreifachen Höhe des Wertes von 1914. Nachdem dieser Paragraph auf meinen Antrag hin dann aber geändert worden ist, können wir dem Gesetz, wie es uns jetzt vorliegt, unsere Zustimmung erteilen.

Berichterstatter Abg. Straub (Zentr.):

Ich möchte mich nur zu dem neugestellten Antrage äußern. Wir sind in der Kommission von der Auffassung ausgegangen, es entspreche dem Wesen der Gesetzesvorlage und es entspreche dem Zweck des Gesetzes, wenn tunlichst schnell gehandelt wird, und man solle daher alle Instanzen ausschalten, die man ausschalten kann. Wir haben es bestrebt, und zwar im Einvernehmen mit der Staatsregierung für durchaus zulässig und angebracht erachtet, hier das Ministerium des Innern auszuschalten, denn wir können keinen Grund einsehen, weshalb nicht die Kommission, die das Gutachten über die Notwendigkeit der Enteignung abgegeben hat, ihre Akten direkt an das Staatsministerium statt durch Vermittlung des Ministeriums des Innern an das Staatsministerium vorlegen kann. Ich muß sagen: Ich würde es als eine Fortsetzung unserer bürokratischen Auffassung ansehen, wenn man sagen würde: Man legt die Akten der Kommission durch das Bezirksamt zunächst an das Ministerium des Innern und dann erst wieder an das Staatsministerium vor. Ich meine, mit dieser bürokratischen Auffassung kann man in dieser Form ganz glatt brechen. Das Staatsministerium ist auch die Staatsbehörde und die Behörde, die über dasselbe Wissen und über dieselbe Entscheidungsfähigkeit verfügt wie das Ministerium des Innern. Wir haben es nicht mehr notwendig, daß die Akten zunächst an das Ministerium des Innern gehen und dort zunächst einmal einer Vorprüfung unterzogen werden, wie es bisher der Fall war. Man kann das mit genau derselben Gründlichkeit erledigen, wenn man die Akten direkt an das Staatsministerium vorlegt und wenn man sich im Staatsministerium dann direkt darüber schlüssig macht, ob der Antrag gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt ist.

Das möchte ich als meine persönliche Auffassung zu diesem Antrage sagen. Ich persönlich werde für diesen Antrag, der heute eingereicht worden ist, nicht stimmen.

Abg. Dr. Glodner (D. Dem. P.):

Zur Begründung des Antrages, dem mein Parteifreund Schön vorhin bereits erwähnt hat, darf ich noch einiges beifügen. Der Herr Berichterstatter hat eben schon gegen diesen Antrag polemisiert und gegen ihn geltend gemacht, es handle sich um einen Ausfluß bürokratischer Auffassung. Nun bin ich ja nach meiner Vergangenheit in manchen Augen vielleicht so etwas wie ein Bürokrat; aber ich glaube, mich von bürokratischer Auffassung ziemlich freigemacht zu haben, und insbesondere der Grund, der mich zu dem Antrage geführt hat, hat mit bürokratischer Auffassung gar nichts zu tun, aber mit der praktischen Erledigung und mit der Beschleunigung des Verfahrens (Sehr richtig! bei den Demokraten). Aus meiner eigenen Kenntnis der Verhältnisse bei den Ministerien ist mir das vielleicht doch etwas näher bekannt, als manchen anderen Mitgliedern der Kommission. Da muß ich nun sagen, daß das Staatsministerium, wie früher so auch künftig, nicht

die geeignete Behörde sein wird, um einen solchen Antrag nach § 27 Enteign.-Ges., der von der Kommission direkt dorthin gebracht würde, zu prüfen und darüber eine Entscheidung mit der Gründlichkeit und der Zuverlässigkeit zu treffen, die von Entscheidungen dieser höchsten Behörde des Staates eben verlangt werden muß. Um diese höchste Behörde vor einer Entscheidung zu bewahren, die unter Umständen einmal fehlt geht, weil ihr nicht die nötigen Kräfte zur Nachprüfung zur Verfügung stehen, deswegen habe ich den Antrag gestellt. Sie müssen sich doch darüber klar sein: Im Staatsministerium werden die Sachen kollegial erledigt. Es ist aber nicht möglich, einen solchen Antrag, der an dieses Kollegium gebracht wird, hier nun mit der Sorgfalt nachzuprüfen, die Anlagen, das ganze Material mit der Genauigkeit zu prüfen, die notwendig ist, um zu einer solchen Sache Stellung zu nehmen. Bei diesen kollegialen Beratungen des Staatsministeriums wird wohl das Wesentliche der Sache vorgetragen und dann die Entscheidung getroffen werden. Aber vorbereitet muß diese Entscheidung nach der Ordnung, die eben einmal in der Staatsverwaltung unerlässlich ist, in einer Ministerialinstanz werden. Die Ministerien haben dazu die nötigen Referenten. Dort kann die Sache geprüft werden. Wenn das Ministerium des Innern die Sache beschleunigt, kann der Antrag schon am Tage nach seinem Eingang bei ihm an das Staatsministerium weiter gegeben werden. Es gibt ja doch auch jetzt schon andere Sachen, die bei den Ministerien als eilig behandelt werden müssen, die da mit drei roten oder blauen Sofort-Strichen durchlaufen, und die womöglich noch am selben Tage wieder hinausgehen. Wenn also darauf geachtet wird, daß derartige Enteignungssachen ebenfalls als Eilsachen behandelt werden, wird eine irgend nennenswerte Verzögerung nicht eintreten, wohl aber eine sachliche Verbesserung des ganzen Verfahrens. Wenn Sie die Kommission ermächtigen, im Fall des § 27 Enteign.-Ges. die Vorlage unmittelbar an das Staatsministerium zu machen, wie der § 4 in der Fassung ihrer Kommission lautet, dann wird das eben dahin führen, daß das Staatsministerium zunächst den Antrag R. v. an das Ministerium des Innern zum Vortrag oder zum Bericht oder zur Außerung gibt. Dann geht die Sache wieder an das Staatsministerium mit dem Antrage, diesem Antrage stattzugeben, oder ihn abzulehnen. Es wird also durch die Fassung Ihrer Kommission eine Verzögerung eintreten. Wenn Sie aber nach unserem Vorschlage vorschreiben, daß die Vorlage der Kommission an das Staatsministerium „durch das Ministerium des Innern“ erfolgt, dann wird das eine Beschleunigung geben, und das ist das Gegenteil der bürokratischen Auffassung (Berichterstatter Abg. Straub: Dann lassen wir § 27 einfach bestehen!). Ja, in der Beziehung ist es doch zweckmäßiger in der Fassung der Kommission. Ich würde deswegen durchaus ihrer Fassung zustimmen; nur die „unmittelbare“ Vorlage an das Staatsministerium halte ich für eine Verschlechterung und für eine Verlangsamung der ganzen Prozedur (Berichterstatter Abg. Straub: Vorprüfung!).

Der Präsident gibt den Eingang des vom Abg. Schön erwähnten Antrages der Abg. Dr. Glodner und Gen. bekannt, wonach in § 4 anstelle des Wortes „unmittelbar“ die Worte „durch das Ministerium des Innern“ gesetzt werden sollen.

Das Wort erhält weiter:

Ministerialdirektor Staatsrat Weingärtner:

Es liegt etwas Wahres in dem gestellten Antrag; aber es ist doch auch ein kleiner bureaukratischer Zug darin unverkennbar. Das Staatsministerium wird sehr wohl in der Lage sein, in einfach gelagerten Fällen gewissermaßen schematisch Entscheidungen zu treffen; es wird mit einem Bureau ausgestattet sein, welches in der Lage ist, die Einhaltung der formalen Vorschriften zu kontrollieren. Ferner ist der Minister des Innern Mitglied des Staatsministeriums; er kann eingreifen, wenn er bei der Prüfung der Akten durch das Bureau des Staatsministeriums erfährt, daß hier oder da eine Beanstandung vorliegt; alsdann werden die Akten sofort dem Referenten des Ministeriums des Innern gegeben; dieser kann herübergerufen werden und etwaige Anstände sofort erledigen.

Es ist also nicht zu befürchten, daß etwa von dem Staatsministerium aus durch einen aktenmäßigen Beschluß eine Verzögerung eintritt, indem die Akten zunächst wieder vom Staatsministerium an das Ministerium des Innern zum Vortrag zurückgegeben werden und indem dann erst die Entscheidung des Staatsministeriums herbeigeführt wird. Alle etwa noch notwendig werdenben Auffklärungen könnten vorherhand gegeben werden.

Im übrigen ist das Staatsministerium auch eine Rekursinstanz über den anderen Ministerien; es muß infolgedessen in ganz anderen, schwierigeren Fällen in der Lage sein, sich seine Entscheidung selbst zu bilden und dazu noch etwa erforderliche Erhebungen zu veranstalten.

Wenn man jedoch der anderen Ansicht ist — wenn man also glaubt, man solle die in dem jetzigen Antrag vorgeschlagene Fassung vorziehen und darnach die Vorlage durch das Staatsministerium des Innern an das Staatsministerium machen — so steht seitens der Regierung dem nichts im Wege; es wird dann die Vorlage an das Staatsministerium mit der nötigen Beschleunigung gemacht werden. Von unserer Seite aus steht also der Annahme dieses Antrages nichts entgegen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes der Reihe nach auf.

Die §§ 1—3 werden in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§ 4 wird in der seitens der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen und der hierzu vorliegende Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. abgelehnt.

§ 5 wird entsprechend dem Kommissionsantrag unter Streichung des Wortes „erst“ angenommen.

§ 6 wird in der seitens der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 7 wird mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz zu Absatz 3 angenommen.

§ 8 wird in der Regierungsfassung unverändert angenommen.

Als § 9 wird die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung eingefügt.

§ 9 des Regierungsentwurfes wird als § 10 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird dieser in folgender Fassung mit 76 Stimmen einstimmig angenommen:

Gesetz

Bereinfachtes Enteignungsverfahren betreffend.

Die Badische verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen und verordnet, wie folgt:

§ 1.

Für Arbeiten, die zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit bestimmt sind und von einem öffentlich-rechtlichen Verband ausgeführt werden sollen, erfolgt die Enteignung nach folgendem vereinfachten Verfahren.

§ 2.

Das Bezirksamt legt den bei ihm gemäß §§ 16 ff. des Enteignungsgesetzes gestellten Antrag statt dem Ministerium des Innern dem Landeskommissär vor, welcher gemäß § 19 des Enteignungsgesetzes Entschliebung trifft.

§ 3.

Die Frist von 8 Tagen in § 20 des Enteignungsgesetzes kann durch den Landeskommissär auf 4 Tage herabgesetzt werden.

Wird der Antrag auf Einleitung des Verfahrens von einer staatlichen Verwaltungsbehörde gestellt, so kann das Bezirksamt diese Frist auf 4 Tage herabsetzen.

Im Falle des § 20 des Enteignungsgesetzes ist bei Eisenbahnanlagen, welche sich nicht auf mehrere Amtsbezirke erstrecken, der Antrag auf Einleitung des Verfahrens bei dem Bezirksamt gemäß §§ 16 ff. des Enteignungsgesetzes zu stellen und nach den Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Erstrecken sich die Eisenbahnanlagen auf mehrere Amtsbezirke, so kann das Ministerium des Innern bei der Vorlage gemäß § 20 Ziffer 1 des Enteignungsgesetzes anordnen, daß die Frist des § 20 des Enteignungsgesetzes auf 4 Tage herabgesetzt wird und die nachstehenden §§ 4 ff. dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes kann abgesehen werden.

§ 4.

Die Vorlage des Gutachtens der Kommission gemäß § 27 des Enteignungsgesetzes erfolgt unmittelbar an das Staatsministerium, welches mit tunlichster Beschleunigung über die Verbindlichkeit zur Abtretung des Eigentums oder sonstiger

Rechte an Grundstücken oder zur Duldung von Beschränkungen Entscheidung gemäß §§ 31 bis 33 des Enteignungsgesetzes erläßt.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist dem Landeskommissär zuzustellen, welcher sie sofort den Beteiligten eröffnet und unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen die zu gewährende Entschädigungssumme im Sinne des § 44 des Enteignungsgesetzes und § 9 dieses Gesetzes durch Bescheid feststellt.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, dem Eigentümer des Grundstückes und den sonstigen Beteiligten zuzustellen.

§ 5.

Das Eigentum oder das abzutretende Recht geht mit der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme auf den Unternehmer über.

§ 6.

Gegen den Bescheid über die Entschädigung steht den Beteiligten (§ 4 Abs. 3) der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten binnen 2 Monaten von der Zustellung an zu (§ 45 des Enteign.-Ges.).

§ 7.

Der Landeskommissär kann in dringenden Fällen gleichzeitig mit der Entschliebung über die Festsetzung der Entschädigungsanordnung gemäß § 52 des Enteignungsgesetzes treffen. Diese Anordnung ist nicht abhängig von der Leistung der Entschädigung. Der Landeskommissär kann anordnen, daß der Einlegung der Beschwerde gegen seinen Entschluß keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Frist des § 52 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes zur Stellung des Antrages auf Sicherung des Beweises kann vom Landeskommissär auf drei Tage herabgesetzt werden.

Ist der Zustand des Grundstücks vorher hinreichend festgestellt, so kann der Landeskommissär sofort nach der Offenlegung des Planes und vor der Entscheidung über die Verpflichtung zur Abtretung und die Festsetzung der Entschädigung in den Besitz des Grundstücks einweisen. § 52 Abs. 13 und 4 des Enteignungsgesetzes und § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Im Fall der Aufhebung dieser Bescheinigung findet die Vorschrift des § 58 des Enteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8.

Erfolgt die Einweisung in den Besitz vor der Leistung oder Hinterlegung der Entschädigung, so ist die Entschädigungssumme vom Tage der Bescheinigung an zu verzinsen dem Besitzer des Grundstücks der etwa entstandene (nötigenfalls im Rechtsweg festzustellende) weitere Schaden zu vergüten.

§ 9.

Für das abzutretende Grundstück oder Recht ist eine angemessene Entschädigung zu bezahlen; Spekulationswerte bleiben ausgeschlossen.

Bei Erwerbungen nach dem 1. August 1914 ist für die Bemessung der Entschädigung höchstens der Wert im Zeitpunkt des Erwerbs maßgebend. Erfolgte der Erwerb aus Spekulationsgründen, so ist der Erwerbspreis nicht maßgebend.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es findet auch Anwendung auf ein bereits anhängiges Verfahren im Sinne des § 1.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1920 außer Kraft.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Haushaltskommission und Beratung über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918/19 (Druck. Nr. 17) erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. Goehring (D. Dem. P.):

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich Ihnen zu berichten über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1918/19. Er zerfällt in zwei Teile und zwar 1. in die Eisenbahnbetriebsverwaltung, in der 918 000 Mark angefordert werden; die Erläuterungen geben Ihnen Aufschluß darüber, wofür das Geld verwendet werden soll, in der Hauptsache für die Befriedigung betrieblicher Bedürfnisse und um den Wohnungsmangel zu bekämpfen, auch um Notstandsarbeiten auszuführen. In der Hauptsache dreht es sich um Wohngebäude, namentlich in Kiel und Wöhrngebäude für Beamte, und dann auch betrifft eine große Summe von einer halben Million Mark die Erstellung von Bahn- und Weichenwärterwohnhäusern.

Es wurde in der Kommission von mir danach gefragt, wohin die einzelnen Häuser kommen sollten. Heute ist mir die Aufstellung zugegangen. Es handelt sich um eine Anzahl einfacher Wärrerhäuser, doppelter Wärrerhäuser und vierfacher Wärrerhäuser, die in Mosbach, Reidenstein, Krozingen, Haueneberstein, Sommerau, Barfation 83 der Hauptbahn, Planstadt und Büttelweiler erstellt werden sollen. Derartige Häuser wurden, wie in der Kommission berichtet wurde, früher um 10 bis 11 000 M. pro Stück erstellt, jetzt aber kommen sie infolge der Teuerung der Baumaterialien und der sehr gesteigerten Löhne auf ca. 32 000 bis 33 000 M.

Aus der Kommission heraus wurde von einem Mitglied des Ausschusses auch der Erwartung Ausdruck gegeben, daß man mit tunlichster Beschleunigung an die Erstellung der Wohnhäuser herantreten solle, und daß auch die ganze angeforderte Summe noch in diesem Jahre zur Verwendung kommen möge. Von Seiten der Generaldirektion wurde darauf erwidert, daß schon ein Teil der Häuser vergeben worden sei und man darauf dringen werde, so viele wie möglich noch in diesem Jahre zur Erstellung zu bringen.

Der 2. Teil des Voranschlags ist derjenige des Eisenbahnbaus. Beim Eisenbahnbau ist das Erfreuliche zu berichten, daß einmal die für die in Betracht kommenden Segenden höchst notwendigen Bahn-Neubauten ihrer endlichen Verwirklichung entgegengeführt werden, ferner daß Notstandsarbeiten zur Beschäftigung Erwerbsloser, Unternehmen zur Schaffung von Verdienstmöglichkeiten und neuen Werten in Angriff genommen werden. Weniger erfreulich ist aber, daß der Bauaufwand für diese Unternehmungen gegenüber den früheren Voranschlägen, die vor dem Krieg gemacht wurden, nunmehr teilweise um das Doppelte, sogar um das Zweieinhalbfache gestiegen ist. Ich komme nachher noch einmal darauf zurück.

Ich füge bei, daß auf verschiedene Anfragen aus der Kommission befriedigende Antwort seitens der Regierungsvertreter gegeben wurde. Unter anderem wurde in Aussicht gestellt, daß, sobald das geeignete Personal zur Verfügung steht, an die Bearbeitung der Linie Oppenau-Rippoldsau herangetreten werde. Ebenso wurde bemerkt, daß die Bahnverlegung bei Emmendingen nur hinausgeschoben sei und, sobald die finanzielle Lage sich bessert und sich wieder übersehen lasse, diese Verlegung zur Ausführung kommen solle. Ebenso wurde zugesagt, daß die Verlegung der Hölentalbahn bei Freiburg nunmehr gefördert werde und noch in diesem Jahre nach Erledigung der entsprechenden Vorarbeiten durch die für diesen Zweck in Freiburg eigens errichtete Bahnbaupolizei die Tunnelbauten ausgeführt und vergeben werden.

Ich wende mich nun dem Voranschlag selbst und zwar Titel I zu, § 1c, Bahn Redarsteinach-Schönau. Vor einiger Zeit hat der Herr Verkehrsminister Rückert auf die Anfrage Helfrich und Gen. die Antwort gegeben, daß die Sache bereits in Vorarbeit sei. Die heutige Anforderung entspricht dem. Es ist hier nur zu bemerken, daß im Jahre 1914/15 die ganze Linie für 900 000 M. erbaut werden sollte, sie kommt nun genau auf das Doppelte, auf 1 800 000 M.

Zu § 1d, zur Bahn Linkeheim-Ruhheim ist zu bemerken, daß verschiedene Gemeinden besondere Berücksichtigung verlangen haben, wodurch einige Änderungen notwendig geworden sind und dadurch auch Verteuerungen eintreten werden. Früher waren die Gesamtkosten auf 610 000 M. veranschlagt, während jetzt bereits 900 000 M. angefordert sind und dabei bemerkt wird, daß die Gesamtkosten noch nicht zu übersehen sind, teilweise der Änderung wegen, teilweise der Verteuerung der Materialien und Löhne wegen.

Zu § 1e, Bahn Bretten-Kürnbach möchte ich nur auf einen kleinen Fehler in den Erläuterungen aufmerksam machen in der dritten Zeile, wo es heißt 40 000 M. statt 400 000 M. Der Bau dieser Linie Bretten-Kürnbach hängt zusammen mit dem Bau der Murgtalbahn Weisenbach-Landesberg, und es ist hier nur anzuführen, daß die württembergische Regierung nunmehr bestimmte Zusage gemacht hat, daß sie so rasch wie möglich die Projektarbeiten für die Strecke Raunmünzach-Kloster-Reichenbach vornehmen werde entsprechend dem früher abgeschlossenen Staatsvertrag, und daß sie dafür sorgen werde, daß ebenso rasch, wie die Bahn nach Bretten-Kürnbach gebaut werde, auch die Strecke von Raunmünzach nach Kloster-Reichenbach erstellt werde, so daß man hoffen dürfe, daß die beiden Bahnen zu gleicher Zeit eröffnet werden.

Bei dem weiteren § 1g, Weiterführung der Renchtalbahn von Oppenau bis Griesbach ist zu bemerken, daß der Bahnhof Peterstal verschoben wird, und zwar kommt er auf Wunsch der Gemeinde in die Nähe von Bad Frei ersbach zu liegen. Die Pläne wurden ausgelegt, bisher ist nichts dagegen eingewendet worden; nur sind dadurch Mehrkosten nötig geworden, die den Voranschlag gegenüber früher natürlich bedeutend erhöhen.

Bei der Bahn, § 1h, Titisee-St. Blasien, möchte ich auch auf einen Fehler aufmerksam machen in den Erläuterungen und zwar in der ersten Zeile, wo es heißt: „Der Gesamttaufwand, der im Voranschlag 1912/13 § 10 zu 9 540 000 Mark berechnet war“; da soll es statt § 10 heißen: „§ 7 zu 9 540 000 M.“ und im IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1914/15 in § 10 in Folge Verlegung des Bahnhofes Schluchsee auf die Seehalde zwischen Ort und See und der gewünschten Station bei Seeburg auf 9 540 000 M. erhöht“ berechnet war usw. Hier ist zu erwähnen, daß nach der Aussprache im Ausschusse mitgeteilt wurde, daß für die Teilstrecke Titisee-Seeburg ein festes Projekt vorliegt, Vorarbeiten und Geländeerwerb beinahe abgeschlossen sind, so daß in den nächsten Tagen das Offenlegungsverfahren vor sich gehen kann. Außerdem wird so rasch wie möglich mit dem Ausbilden der von Seeburg nach St. Blasien weiterführenden Strecke begonnen werden. Auf eine Anfrage über eine von Seeburg nach Grafenhausen-Rothaus zu führende Stichbahn wurde von dem Herrn Regierungsvertreter erklärt, daß auch dafür generelle Vorarbeiten gemacht würden.

Ich möchte noch anfügen, daß die ursprünglich zu 9 540 000 Mark berechnete Bahn nunmehr auf nahezu 19 Millionen kommt, und, nachdem in diesem Hause in langen Jahren von allen Parteien gewünscht wurde, daß man diese Bahn bauen solle, wäre wirklich zu wünschen gewesen, daß man etwas früher schon, vor Jahren daran gegangen wäre, diese notwendige Bahn zu bauen. Man hätte dadurch auf jeden Fall recht viel Geld erspart und die Interessenten wären längst im Besitz der nötigen Bahnverbindung.

Im Titel II erscheinen neben Neuanforderungen für eine Überführung der Landstraße Nr. 139 von Bruchsal nach Biezenthal eine Reihe neuer Anforderungen für Betriebsanlagen, Erweiterungen und Verbesserungen der Fernsprechanlagen in Mannheim, auf der Strecke Mannheim-Offenburg und Heidelberg-Lauda sowie Legung von Schwachstromkabel zwischen Durlach und Karlsruhe und in Karlsruhe selbst.

Ich darf übergehen zu § 1p, Verlegung der Obenwaldbahn oberhalb Heidelberg-Karlstor. Die Erläuterung war hier nicht ganz genau, ich habe daher um Aufschluß gebeten, und diese Entzifferung ist mir heute in die Hand gekommen. Es geht alles miteinander vollständig in Ordnung. Es darf dabei nur erwähnt werden, daß hierbei noch 100 000 M. für Haussteinlieferungen verlangt werden, die als Notstandsarbeiten für die Redartaler Steinbrüche vergeben werden sollen. Es wurde von dem Herrn Baubirektor ausgeführt, daß beispielsweise für Haussteine für den Königsteintunnel 94 M. pro Kubikmeter verlangt wurden, die vor dem Kriege 38 M. kosteten. Diese Preise erschienen nun einigen Mitgliedern des Ausschusses reichlich hoch, und es wurde gewünscht, in nochmalige Preisverhandlungen einzutreten, eventuell zur Ausschreibung der Lieferung zu schreiten, was von dem Herrn Vertreter der Generaldirektion zugesagt wurde.

Unter Titel III, Stationen, werden Nachforderungen für Mannheim, ganz besonders Wiederinstandsetzung von Zufahrtsstraßen zum Hauptgüterbahnhof, Pflasterung der Werkhallen und Rheintalstraße gestellt, ebenso sind für Redarzel infolge Verwendung von leistungsfähigeren, langen Lokomotiven zwei Drehscheiben von 23 Meter Durchmesser mit elektrischem Betrieb notwendig, ferner sollen die für Sedach früher schon notwendig gewordenen Erweiterungen des Bahnhofes vorgenommen und die drei schienenaleichen Überänge beseitigt werden. Infolge des von Karlsruhe bereits in Angriff genommenen neuen fünften Hafenbeckens sind wesentliche Erweiterungen der Zufahrtslinien nötig und werden sich daran später noch weitere Ausgaben für ein zu erstellendes Ufergleis und ein Betriebsgleis samt den Abzweigungsweichen anschließen, deren Kosten später nachgefordert werden. Ferner wird mit der Aufstellung der neuen Signaleinrichtungen fortgesetzt, und weiter wird die Errichtung einer Schladensteinfabrik im Rangierbahnhof Mannheim geplant, worüber vorige Woche bereits anlässlich des 200 Millionenanlehens hier gesprochen wurde.

Dann sind in § 4d, Schwetzingen, ziemlich große Übersetzungen von nahezu 1/2 Million bis Ende 1918 eingetreten. Außerdem sind noch besondere Erweiterungen notwendig, und es darf wohl gesagt werden, daß diese Werkstätte in Schwetzingen eine ziemlich teure Einrichtung geworden ist.

Zu C, Staatliche Kraftwagenlinien, § 12a, ist zu erwähnen, daß früher 10 Linien geplant waren, nunmehr aber 20 Linien. Ich habe den Herrn Vertreter der Generaldirektion noch darum gebeten, mir Aufklärung über die einzelnen Linien zu geben; sie ist nicht in meine Hand gekommen, und ich muß mich nun daran halten, was seinerzeit der frühere Herr Verkehrsminister Rückert darüber gesagt hat. Es ist Ihnen ja auch allen bekannt, was er da für Aus-

Mehrungen gemacht hat. Es werden nun zu der früher geforderten 1 Million Mark weitere 1 100 000 M. dazu gefordert, und man darf nur der Erwartung Ausdruck geben, daß so rasch wie möglich an die Errichtung dieser Linien herangetreten wird.

Bei D. Main-Neckar-Bahn, hat sich noch ein kleiner Fehler eingeschlichen, und zwar in der Erläuterung. Dort soll es bei der Zusammenstellung der Gesamtkosten 500 500 M. heißen statt 500 000 M., wie auch ganz richtig für 1919 angefordert wird.

Ich gehe über zu den Einnahmen, und zwar den Kostenbeiträgen zu baulichen Herstellungen. Hier handelt es sich speziell um die Einnahmen, die teilweise von den Gemeinden geleistet werden für die Einrichtung der Kraftwagenlinien, und es ist erfreulich, daß die früheren Ausstellungen hier im Hause dazu geführt haben, die Gemeinden ganz wesentlich zu entlasten, so daß sie auf jeden Fall mit größerer Leichtigkeit die ihnen noch restlich übrig gebliebenen Belastungen auf sich nehmen können.

Es ist zu Einnahme Titel I, § 1a noch anzuführen, daß auf eine Anfrage in dem Ausschusse, ob nun auch die Badische Lokaleisenbahnen N. G., nachdem dieses Jahr die Anforderung wieder hergestellt worden ist, auch ihrerseits den höheren Betrag an der Brückenüberführung der Landstraße Nr. 139 mit zu leisten hat. Dazu ist mir heute ein Schreiben des Herrn Vaudirektors zugegangen, worin ausgeführt ist, daß die Badische Lokaleisenbahngesellschaft seinerzeit erklärt habe: „Wir sind bereit, die zu 7000 M. angegebenen Mehrkosten der Brücke, welche durch die Vergrößerung ihrer Lichtweite von 34 Meter auf 40 Meter entstehen, der Großh. Staatsbahnverwaltung zu ersetzen.“ Und weiter spricht sich die Generaldirektion dahin aus: „Wir werden sofort in Verhandlung mit der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft wegen Erhöhung ihres Beitrags entsprechend dem erhöhten Aufwand für die Eisenkonstruktion eintreten.“ Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß das auch Erfolg haben wird.

Ich möchte nur noch ganz kurz zum Schluß sagen, daß es sich heute um Voranschläge handelt, die gegenüber den früheren Aufmachungen eine lokale Erhöhung erfahren haben. Der allergrößte Teil der Posten, die wir früher hier in diesem Hause verhandelt haben, erscheint mit wesentlich höheren Summen, und während die ursprüngliche Annahme für die ganzen Ausführungen etwas über 25 Millionen betragen hat, werden heute dafür über 44,5 Millionen Mark verlangt. Das ergibt also im ganzen eine Mehraufwendung von nahezu 19,5 Millionen Mark. Hier ist die Verteuerung für die Kraftwagenlinien nicht inbegriffen, ebenso nicht die Verteuerung für die Bohnhäuser, die heute wesentlich teurer sind als damals, es ist die Verteuerung der betrieblichen Anlagen nicht inbegriffen, und auch die ganz neuen Anforderungen, die im Voranschlag enthalten sind, nicht, die auch wesentlich teurer sind als früher. Es ist nicht darin eine Summe angenommen für das, was noch die Bahn Linienheim—Ruhheim kostet und es ist somit nur wesentlich, daß der Bahnhof Bretten eine Veränderung erfährt durch die Bahn Bretten—Ruhbach und daß der Bahnhof in Peterstal verändert wird.

Ihr Haushaltsausschuß kommt nach der Beratung, die er mit den Vertretern der Generaldirektion gepflogen hat, dazu, Ihnen zwei Anträge zu unterbreiten, den ersten Antrag über die Eisenbahnbetriebsverwaltung. Der erste Antrag lautet:

Die Badische verfassunggebende Nationalversammlung wolle den genannten Voranschlag unter Titel VI § 23 mit einer Ausgabe von 918 000 M. mit der Maßgabe, daß die im Voranschlagszeitraum 1918/19 nicht verwendeten Mittel des § 23 auf den nächsten Voranschlagszeitraum übertragen werden können, genehmigen.

Der zweite Antrag über den Voranschlag des Eisenbahnbaues Hauptabteilung VIII lautet:

Die Badische verfassunggebende Nationalversammlung wolle der Ausgabe A. Badische Staatsbahnen Titel I, II, III und IV mit 13 226 900 M., der Ausgabe C. Staatliche Kraftwagenlinien mit 1 100 000 M., der Ausgabe D. Main-Neckar-Bahn mit 500 500 M., zusammen 14 827 400 M. und der Einnahme, Titel I, Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen mit 277 000 M., daher der Mehrausgabe mit 14 550 400 M. ihre Zustimmung erteilen.

Zum Schluß möchte ich nur noch der Erwartung Ausdruck geben, daß die geplanten Eisenbahn-Reubauten, sowie die anderen Unternehmungen derartig gefördert werden, daß sobald wie möglich die in Betracht kommenden Landesteile in den Genuss ihrer längst ersehnten Bahnverbindungen kommen, und daß die beabsichtigten Betriebsicherungen, Erstellung von Wohngebäuden und sonstigen Neuanlagen und Verbesserungen mit dazu beitragen, Arbeits- und Verdienstmöglichkeit zu schaffen, um der Erwerbslosigkeit zu steuern.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort:

Hg. Wittmann (Zentr.):

Die Schlüßworte des Herrn Berichterstatters könnten einem Herzklopfen machen, wenn man hört, daß die Mehrausgaben 14 550 400 M. betragen, aber wir wissen ja, wie ungeheuer sich die Ausgaben und die Preise für alle möglichen Bauten gesteigert haben. Wir können nicht anders, als eben den Nachtrag genehmigen, und den Beträgen, wie sie angefordert sind, zustimmen. Wir müssen sogar direkt begrüßen, daß der III. Nachtrag gekommen ist, denn die Ausgaben nach demselben sind produktiver Art, sie sind namentlich dazu bestimmt und bezwecken, Rotstundensarbeiten auszuführen, dem notleidenden Baugewerbe und den Handwerkern zu Hilfe zu eilen und wieder etwas Leben in das Gewerbe, das sich gerade auf dem Eisenbahnwesen und dem Eisenbahnbau betätigt, zu bringen. Es sind auch für soziale Zwecke erhebliche Summen angefordert: für Wohnungsbauten. Für diese Beträge sind wir nach unseren Grundsätzen, daß wir alles, was sozialen Fortschritt bedeutet, fördern, natürlich gern bereit zuzustimmen.

Wenn dann erhebliche Summen für den Bau von Eisenbahnen angefordert werden, so haben wir keine Bedenken, trotz der enormen Preissteigerungen, die der Herr Berichterstatter zu verzeichnen hatte, und die in den Erläuterungen vorgetragen sind, auch hier gern zuzustimmen, handelt es sich doch um Bahnprojekte, die schon längst der Ausführung harren und die nun endlich in ein Stadium treten, in dem die betreffenden Interessenten in den Bezirken und Gemeinden wenigstens wissen, daß der Bahnbau nun allmählich zur Wirklichkeit werden wird.

Es sind dann auch erhebliche Beträge angefordert für Betriebsverbesserungen. Selbstverständlich muß alles geschehen, was den Betrieb verbessert und was die Sicherheit erhöht und so werden wir auch hier diesen Beträgen gern zustimmen.

Was nun einzelne Positionen anbetrifft, so möchte ich meiner Genugtuung Ausdruck geben, daß gerade auch die Eisenbahn Titisee—St. Blasien nunmehr soweit in den Vorarbeiten vorgeschritten ist, daß jetzt an den wirklichen Bau der Bahn herangetreten werden kann. Es wird eine große Freude unter den Bewohnern von Titisee bis St. Blasien, zunächst einmal bis Seebrugg in das Schluchtthal hinein eintreten, wenn bekannt wird, daß wir heute diesen Teilbetrag genehmigt haben und nun im Laufe dieses Frühjahres schon an die praktische Arbeit des Bahnbaues wird herangetreten werden können.

Ich möchte nur dem Wunsch Ausdruck geben, daß bei der Station Seebrugg die Anlage derartig getroffen wird, daß von hier aus die Zufahrt von Rothausen, Grubenhäusern her eine direkte, bequeme und gute ist, und so erfolgt, daß die Bahn eine Fortsetzung nicht bloß nach St. Blasien hinüber, sondern auch nach Rothaus—Grubenhäuser hinunter bis Birkenhof erhalten kann. Es ist uns in der Kommission von der Regierung die Zusage gemacht worden, daß nach diesen Gesichtspunkten die Anlagen erfolgen, und so wird, wenn das Ergebnis unserer heutigen Verhandlungen bekannt wird, eine große Befriedigung bei der Bevölkerung Platz greifen.

Ich möchte dann meiner Freude besonders Ausdruck geben, daß ein Wunsch, der in den Zeitungen im Hinterland erhoben worden ist, insbesondere von den Bezirken, die an der Station Sedach, wie der von Buchen interessiert sind, daß dieser nach einer Zusage der Regierung in Erfüllung gehen wird. Die Station Sedach wird für die Schnellzüge im Sommerfahrplan einen Halt bekommen und es werden alle, die von dort auf den Schnellzug übergehen können, Gelegenheit haben, diese Schnellzüge zu benutzen.

Es ist dann im Titel III, § 2k auch für die Errichtung einer Güterstation im Weiler ein Betrag von 139 000 M. vorgesehen. Das erfüllt mich ganz besonders persönlich mit großer Befriedigung. Ich habe in diesem Hause seit 14 Jahren den Ruf erhoben nach einer Güterstation im Weiler (Hr. Dr. Schofer: Sehr richtig!) und ich habe wiederholt gesagt: Regierung, eile mit im Weiler! Es ist vor dem Kriegsausbruch meinem Wunsche Erfüllung zuteil geworden, aber der Krieg hat die Ausführung ins Stocken gebracht und ich glaube, als der Landtag begann, ging es mir wie jenem Gendarmen, der als er hinkam, nur noch feststellen konnte, daß der Tote nicht mehr lebte. Aber ich fand, als der Nachtrag kam, daß der Tote nicht nur immer noch ein wenig lebte, sondern, daß er sogar noch recht kräftig lebte. Ich will nur wünschen, daß die Güterstation im Weiler recht bald fertig wird und daß die Interessenten dann ihren langen Schmerz erfüllt und gestillt sehen. Ich möchte nur wünschen, daß die Anlage auch hier so geschieht, daß die Talgemeinden an der Wutach von Adorf her, seinerzeit, wenn die erstrebte

Staatsstraße gebaut wird, eine gute Auffahrt zu der Güterstation bekommen.

Im übrigen möchte ich noch eine kurze Bemerkung machen betreffend die staatlichen Kraftwagenlinien. Es ist hier ein erheblicher Betrag von 1 100 000 M. für Schaffung von Kraftwagenlinien vorgesehen. Ich bitte die Regierung darauf Bedacht zu nehmen, daß unter den Linien, die gebaut werden sollen, insbesondere auch die Strecke Tiengen—Klingen—Wirkendorf—Grafenhausen—Rothaus—Bonndorf als eine derjenigen bezeichnet wird, die ganz besonders notwendig sind und in erster Linie vom Staat in Betrieb gesetzt werden müssen.

Abg. Koesch (Soz.):

Meine Fraktion wird diesem III. Nachtrag zustimmen. In der Kommission ist verhandelt worden über die ungeheure Preissteigerung der Steine, wie sie namentlich in der Odenwaldgegend zu Tage getreten ist. Wir haben die Steigerung dieses Baumaterials als ungeheuer bezeichnen müssen, und haben das Ersuchen an die Regierung gerichtet, sie möchte sehen, auf welchem Wege eine Reduzierung dieser Steinpreise zu ermöglichen ist. Die Regierung hat erklärt, daß die Steine im Odenwald von 38 M. auf 54 M. (Zuruf: 94!), auf 94 M. gestiegen sei und es ist ja ersichtlich, daß das eine ungeheure Steigerung der Preise darstellt, in einem Augenblick in dem der Staat notwendig auf dieses Baumaterial angewiesen ist.

Ich wollte das nur noch mit einem Worte streifen und betonen, daß wir sonst im übrigen dem Nachtrag restlos zustimmen werden.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident die einzelnen Titel und Paragraphen des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag der Reihe nach auf.

Es erhalten das Wort:

Zur Hauptabteilung VIII, Eisenbahnbau, A. Badische Staatseisenbahnen, Neue Bahnen, Titel I, § 1c Bahn Redarsteinach—Schönau, II. Teilforderung:

Abg. Helffrich (Centr.):

Jahrzehntelang haben die Bewohner des Odenwälder Steinachtals um den Bau einer Bahn von Redarsteinach über Schönau nach Heiligkreuzsteinach und vielleicht in weiterer Fortsetzung auch hinüber zu der Bergstraße nach Weimheim petitioniert. Ich brauche nicht alle die Gründe hier nochmals ausführlich darzulegen, die für diesen Bahnbau ins Feld geführt worden sind. Den Mitgliedern der früheren Landtage sind sie ja bekannt; als alte Bekannte werden sie ihnen erscheinen. Die neu hinzugekommenen Mitglieder der Nationalversammlung haben aus den kürzlichen Ausführungen der Herren Kollegen Dr. Lesfer, Kausch und Schneider entnommen, welche volkswirtschaftlichen und sozialen Gründe für die Linie, die hier in Betracht kommt, geltend zu machen sind. Die Einwohner von Schönau empfinden natürlich große Genugtuung darüber, daß endlich ihre langgehegten Wünsche in Erfüllung gehen. Aber etwas weniger Genugtuung empfinden diejenigen, die im oberen Tale wohnen, die Bewohner von Altnendorf, Heiligkreuzsteinach, Wilhelmsfeld und der badischen Gemeinden, die sonst in jener Gegend noch daran interessiert sind. Es sind im ganzen ungefähr 3000 Einwohner, die in jener Gegend wohnen und die ein größeres Interesse daran haben, daß diese Bahn, die nun geplant ist, von Schönau auch noch weiter geführt wird. In dem oberen Tal wird eine wesentlich größere Landwirtschaft getrieben, als im unteren Tal, als z. B. in Schönau, das ja allerdings mehr Industrie hat. Es ist äußerst notwendig, daß das Tal die Bahn bekommt, um Abfah für seine Erzeugnisse zu erlangen. In früherer Zeit sind dort im oberen Tal große Steinbrüche, Granit- und Sandsteinbrüche betrieben worden, die vielen hundert von Arbeitern Gelegenheit zu Verdienst und Brot gegeben haben. Diese Steinbrüche liegen jetzt alle brach, weil die hohen Fuhrkosten zur Bahn sie unrentabel gemacht haben. Es sind natürlich viele Einwohner dort genötigt gewesen, ihre Heimat ganz zu verlassen. Ich führe nur als Beispiel an, daß z. B. die Gemeinde Heiligkreuzsteinach, die im Jahre 1880 noch eine Schulfinderzahl von 108 hatte, im Jahre 1919 nur noch 147 Schulfinder hat. Dementsprechend ist auch die ganze Bevölke-

rung zurückgegangen. Mit der Autoverbindung, die ja dann leistungsfähigerweise seitens der Regierung jetzt in Angriff genommen wird, ist natürlich nicht gedient. Das ist nur ein Ersatz, wie kürzlich Herr Dr. Lesfer ja bereits bemerkt hat. Notwendig ist die Erstellung einer Bahn, auf der auch der Güterverkehr dort bewältigt werden kann. Die Autoverbindung reicht auch nicht einmal für den Personenverkehr aus, denn die Postwagen, die gegenwärtig verkehren, sind stets überfüllt. Viele Personen sind immer genötigt, zu Fuß zu gehen. Nach Artikel V des Staatsvertrages, der im Juni 1914 mit Hessen abgeschlossen worden ist, ist auch die Weiterführung der Bahn nach Heiligkreuzsteinach in Aussicht genommen oder vielmehr festgelegt. Die Bewohner des oberen Steinachtals fürchten nun, daß sie dadurch, daß die Bahn jetzt nur bis Schönau geführt wird, ins Hintertreffen kommen, daß die Bahn überhaupt nicht weiter ausgeführt wird. Es gingen dort Gerüchte um, als ob der Bahnhof in Schönau so gelegt werde, daß eine Weiterführung der Bahn kaum möglich sein würde. Ich möchte deshalb die Regierung bitten, daß sie bei Anlage des Bahnhofes Schönau jedenfalls darauf Rücksicht nimmt, daß die Weiterführung der Bahn nach Heiligkreuzsteinach ohne besondere Hindernisse erfolgen kann, und ich möchte bei der Gelegenheit nochmals bitten, die Weiterführung baldigst in Aussicht zu nehmen, sobald es eben die finanziellen, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse möglich machen.

Der Regierung möchte ich nochmals den Dank insbesondere der Einwohner von Schönau dafür aussprechen, daß sie die Bahn jetzt so schnell in Angriff nehmen will. Es werden dadurch sehr viele Einwohner der dortigen Gegend, die gegenwärtig arbeitslos sind, beschäftigt werden können. Wir tun damit ein soziales Werk (Beifall im Zentrum).

Abg. Dr. Lesfer (D. Dem. P.):

In wesentlichen kann ich mich nur dem anschließen, was mein verehrter Vorredner, der Herr Kollege Helffrich, eben ausgeführt hat. Es ist in der Tat richtig, daß sich in die Freude über die Erbauung der Bahn von Redarsteinach nach Schönau die Trauer der Bewohner des oberen Steinachtals mischt, daß sie noch auf die Weiterführung der Bahn nach Heiligkreuzsteinach eine ungewisse Zeit warten müssen. Die Regierung hat auf unsere Anfrage in der Sitzung vom 28. März keine Antwort gegeben, bis wann etwa die Weiterführung zu erwarten sei. Ich möchte bitten, daß uns heute eine Antwort, und zwar eine wohlwollende Antwort gegeben werde.

Ich habe auch gehört, daß Besorgnis besteht dahingehend, daß bei der Anlage des Bahnhofes in Schönau keine Rücksicht auf die Weiterführung, die dringend notwendig ist, genommen werde. Ich möchte bitten, daß diese Besorgnis durch eine Erklärung der Regierung zerstreut wird.

Daß die Stimmung im oberen Steinachtal eine pessimistische ist, geht aus einem Zeitungsartikel hervor, den ich im „Heidelberger Tageblatt“ vom 7. d. M. gefunden habe, wonach man höre, daß die Gemeinden Heiligkreuzsteinach, Altnendorf und Schönau sich schon dahin entschlossen hätten, gegen die Abgabe der 20 Prozent Unkosten für die Autolinie zu stimmen, weil sie Besorgnis haben, daß, wenn die Autolinie erst errichtet wäre, die notwendige Bahn im Steinachtal wieder in weite Ferne gerückt werde. Ich will nicht sagen, daß das ein richtiger Standpunkt ist, aber es beweist doch, wie sehr die Bevölkerung im oberen Steinachtal daran hängt, daß ihr langjähriger Wunsch auf Erstellung einer Bahn nach Heiligkreuzsteinach in Erfüllung gehe.

Ges. Oberbaurat Wolpert:

Die beiden Herren Vorredner haben der Fortführung der Bahn von Redarsteinach—Schönau bis Heiligkreuzsteinach das Wort geredet. Die Weiterführung ist seinerzeit schon ins Auge gefaßt gewesen, als die Frage der Bahn von Redarsteinach in das Steinachtal erörtert wurde. Damals wurde der Zeitverhältnisse wegen nur die erste Teilstrecke von Redarsteinach bis Schönau vorgesehen. Die finanzielle Lage ist zur Zeit keineswegs besser als damals. Wir stehen auch vor der Notwendigkeit, mit diesem Teilstück anzufangen, damit jene Gegend wenigstens etwas bekommt. Wann die Weiterführung ins Auge gefaßt werden kann, das läßt sich heute wirklich nicht sagen. Wenn die Bahn bis Schönau einmal gebaut ist, wird erneut geprüft werden, ob man an die Weiterführung denken kann, oder ob man die Sache, zur geringen Freude von uns allen, noch zurückstellen muß.

Der Bahnhof Schönau ist selbstverständlich so geplant, daß die Weiterführung immer ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Davon kann keine Rede sein, daß der Bahnhof so gebaut wird, daß die Weiterführung erschwert wird. So etwas macht die Regierung doch nicht.

Abg. Kaufsch (Soz.):

Die Ausführungen des Herrn Vertreters des Verkehrsministeriums haben uns keine großen Hoffnungen gemacht, daß die Wünsche der Herren Vorredner in Bälde in Erfüllung gehen. Wir haben unseren Standpunkt in der Frage der Bahn Redarsteinach—Schönau—Heiligkreuzsteinach—Weinheim anlässlich der Besprechung der Drucksache 3 hier ausführlich dargelegt. Es wird sich also erübrigen, näher darauf einzugehen. Wir unterstützen natürlich die Ausführungen der Herren Vorredner, mit Ausnahme derjenigen des Herrn Regierungsvertreters auf das Wärmste. Wir geben dabei dem Wünsche Ausdruck, daß der Ausblick des Herrn Regierungsvertreters in Zukunft sich nicht bestätigen möge. Er hat ausgeführt, daß, wenn die Bahn bis Schönau durchgeführt ist, man wieder an die Frage herantreten werde, und daß es noch dahingestellt bleiben müsse, ob man die Weiterführung bis nach Weinheim überhaupt ermöglichen kann oder nicht. Ich meine, es ist der Wunsch der Durchführung der Bahn nach Weinheim ein so alter in diesem hohen Hause, die Dringlichkeit und das Bedürfnis sind schon so oft nachgewiesen worden, daß die Schwierigkeiten, die sich hier entgegenstellen, unter allen Umständen überwunden werden müssen. Ich möchte dem Wünsche Ausdruck verleihen, seitens der zuständigen Stellen möge man mit allem Nachdruck darauf hinarbeiten, daß das, was seit Jahren verlangt wird, endlich verwirklicht werde.

Abg. Karl (D. Natl. Vp.):

Es ist ganz selbstverständlich, daß auch unsere Partei den Bestrebungen zustimmt, welche dem schönen idyllischen Steinachtal endlich die Bahn verschaffen wollen, die ihm schon lange gebührt, und daß sie diese Bestrebungen wärmstens unterstützt. Was man dazu tun kann, wird also von unserer Seite immer Förderung erfahren.

Zu Titel II, Bestehende Bahnen, d. Sonstiges.
§ 1p. Verlegung der Odenwaldbahn oberhalb Heidelberg-Karlstor, II. Teilforderung:

Abg. Schneider, Heidelberg (Zentr.):

Die Station am Karlstor in Heidelberg ist für den Stückgutverkehr nicht eingerichtet; Wagenladungen können dort abgenommen werden. Von der Oststadt in Heidelberg bis zu der neuen Güterhalle sind es bis zu 4 km Entfernung. Das Fehlen des Stückgutverkehrs am Karlstor wird von den Bewohnern der Oststadt als recht mißlich empfunden; es ist ein alter Wunsch der Oststadtbewohner Heidelbergs, daß an der Station Karlstor der Stückgutverkehr eröffnet werden möge. Wiederholt schon haben sich die Interessenten an die Regierung und auch an den Badischen Landtag gewendet, aber leider immer ohne Erfolg. Es wurde eingewendet, ihrer Bitte könne nicht entsprochen werden, weil der Raum zwischen dem Neckarfluß und dem Berg für die Anlage einer Güterhalle zu eng sei. Zu Beginn der heutigen Sitzung hat nun der Herr Minister des Innern eine von mir gestellte kurze Anfrage beantwortet, welche die Neckarkanalisierung betrifft. Aus der Antwort war zu entnehmen, daß mit der Angelegenheit, um die es sich handelte, in aller nächster Zeit begonnen werden solle. Wir glauben nun, daß die Angelegenheit der Güterhalle für Stückgutverkehr am Karlstorbahnhof in ein neues Stadium getreten ist und zwar insofern, als infolge der Neckarkanalisierung Wasserbauten erforderlich sein werden und infolge dieser es sich vielleicht ermöglichen lassen wird, dem Flusse Raum abzugewinnen und dadurch für die Errichtung einer Güterhalle mit zugehörigen Gleisen Platz zu schaffen. Der Raum könnte vielleicht auch dadurch gewonnen werden, daß ein Teil des Schusses von dem Hausadertunnel zur Auffüllung im Neckar Verwendung finden könnte. Die Pläne, welche seinerzeit dem Vertrag der Regierung mit der Stadt Heidelberg über den Zuschuß der Stadt zu der Verlegung der Odenwaldbahn beigegeben waren, lassen allerdings die Anlage einer Güterhalle vermischen. Aber infolge der veränderten Umstände ist vielleicht die Regierung in der Lage, eine Nachprüfung der Pläne eintreten zu lassen, die es ermöglicht, dem alten Wunsche der Oststadt in Heidelberg nach Einrichtung des Stückgutverkehrs beim Karlstortor Rechnung zu tragen und ihn zu erfüllen.

Diese Bitte trage ich hier namens der sämtlichen Heidelberg-Abgeordneten vor.

Zu Titel III, Stationen, a. Erweiterung, Verbesserung, Umbau und Neubau von Stationen:

Abg. Odenwald (D. Dem. V.):

Zur Vereinfachung der Geschäftsführung gestatte ich mir, nach Verständigung mit den Herren Kollegen Habermehl, Stodinger, Samann u. zugleich in ihrem Namen einige Ausführungen über den Bahnhofumbau in Pforzheim zu machen.

Der Bahnhofumbau in Pforzheim sieht nun bald auf eine Vergangenheit von 20 Jahren zurück; es verging früher kein Landtag, in welchem wir uns nicht eingehend zu dieser Frage ausgesprochen haben. Immer mußten wir Klage darüber führen, daß der Fortgang der Geschäfte so langsam vor sich ging. Nunmehr sind auf der badischen durchgehenden Linie die Gleisanlagen fertiggestellt, ebenso auch die Unterführungen für den Personenverkehr, während an der Bedachung der Einsteighallen nur periodisch gearbeitet wird. Es wird eben hier wohl am nötigen Eisen fehlen, wogegen nichts einzuwenden ist. Aber ich möchte doch den Herrn Baurat nunmehr einladen, einmal einen Besuch in Pforzheim zu machen und sich namentlich von den dort herrschenden Zuständen zu überzeugen, wenn morgens und abends und zwar auf den beiden Gleisen der württembergischen Seite die großen Arbeiterzüge ein- und ausfahren. Dort bestehen Verhältnisse, die einfach unhaltbar sind. Die Züge werden mit 20 bis 25 Personenwagen geführt. Davon haben an dem kleinen Ein- und Aussteig-Perron nur 10 Wagen Platz, während die übrigen 15 Wagen auf vollständig freier Strecke stehen. Beim Ein- und Aussteigen müssen die Insassen die Gleise benutzen; sie müssen zwischen den Gleisen und über die Gleise gehen. Das ist ein Zustand, der nach meiner Ansicht auf die Dauer nicht haltbar ist. Ich möchte wissen, wer die Verantwortung dafür übernehmen möchte, wenn hier einmal ein Massenunglück vorkommt. Ich meine, die Generaldirektion müßte nunmehr doch einmal ein energisches Wort mit der württembergischen Generaldirektion reden; denn so kommen wir doch nicht weiter. Es geschieht nichts; der Bau ist eingestellt, es bleibt alles beim Alten. Wir müssen unter allen Umständen darauf dringen, daß die Arbeiten so rasch als möglich gefördert werden.

Bezüglich der Erstellung des neuen Aufnahmegebäudes hat sich schon im Jahre 1913 zwischen der Generaldirektion und der Stadtgemeinde eine Verständigung erzielen lassen. Damals wurden Pläne gefertigt, begutachtet, die Mittel dafür wurden auch angefordert. Vielleicht 20 oder 30 Meter von diesem alten Aufnahmegebäude entfernt steht ein neues Holzgebäude als Provisorium für das abzureißende alte Aufnahmegebäude. Es steht schon über 5 Jahre und hat bis jetzt seinen Zweck noch nicht erfüllen können. Wir sind der Meinung, daß nun die Verhältnisse derart sind, daß auch dieses neue provisorische Gebäude in Verwendung genommen werden muß. Statt daß man mit dem Abbruch des alten Gebäudes beginnt, erschien vor einigen Wochen ein Jünger Tizians, ein Maler mit Pinsel und einem Malertopf, um im Innern der Räumlichkeiten des alten Gebäudes diesem durch einen neuen Anstrich einen herrlicheren Glanz zu verleihen. Das ist eine Art und Weise, die man innerhalb der Bürgerschaft nicht verstehen kann.

Wir müssen auch in Betracht ziehen, daß zur Zeit infolge der zu hohen Materialpreise die private Bautätigkeit vollständig unterbunden ist. Bei solchen Verhältnissen ist es Pflicht und Schuldigkeit des Staates, hier mit einem guten Beispiel voranzugehen und den Umbau baldmöglichst vorzunehmen. Die Bürgerschaft verlangt es und ebenso auch die Arbeiterschaft. Während der Kriegszeit hat man uns vom Regierungstisch aus immer und immer wieder versprochen, daß, wenn der Krieg zu Ende ist, Staatsbauten zuerst in Angriff genommen werden müßten.

Ich stelle nun die Anfrage an die Regierung, wann sie denkt, den Bahnhofumbau mit dem neuen Aufnahmegebäude und mit den zwei Schienengleisen auf württembergischer Seite zu beginnen. Wir erwarten, daß dies im Laufe des gegenwärtigen Jahres, spätestens aber im Frühjahr des Jahres 1920 geschieht.

Geh. Oberbaurat Wolpert:

Der Herr Vorredner hat auf zwei Teile des Pforzheimer Umbaus abgehoben. Der eine Teil ist die rückständige Gleisanlage für die Bahnlagen, die nach Württemberg führen.

Es waren für diese Ausführungen längere Verhandlungen mit der württembergischen Verwaltung nötig. Diese sind vor nicht sehr langer Zeit zum Abschluß gekommen, und man ist dann sofort daran gegangen, die Arbeiten, die für diese Gleisverschiebungen nötig sind und voraus gehen müssen, wie Maurerarbeiten usw., in Angriff zu nehmen. Die Arbeiten sind bereits vergeben und werden in der allernächsten Zeit tatsächlich vollzogen werden.

Was den zweiten Punkt anlangt, die Errichtung des Aufnahmegebäudes in Pforzheim, wird mein Kollege Herr Ministerialrat Dr. Hirsch Auskunft geben.

Ministerialrat Dr. Hirsch:

Für das Aufnahmegebäude in Pforzheim sind die Pläne im Jahre 1915 angefertigt worden. Sie haben bei allen beteiligten Stellen Genehmigung und auch Anerkennung gefunden, auch von Seiten der Stadt Pforzheim. Ausgeführt wurde nur, wie wir gehört haben, das provisorische Aufnahmegebäude. Bezüglich des endgültigen Aufnahmegebäudes wurde der Generaldirektion im Januar 1916 der Auftrag erteilt, die weitere Planbearbeitung so vorzubereiten, daß unmittelbar nach Kriegsende mit den Bauarbeiten begonnen werden könne, sofern die finanziellen Verhältnisse nach Kriegsende dies ermöglichen. Als aber die Verhältnisse sich derart gestalteten, daß das Finanzministerium Zweifel in diese Voraussetzung setzen mußte, wurde in eine Erwägung darüber eingetreten, ob nicht etwa durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Verschiebung des Baues des Aufnahmegebäudes auf eine Reihe von Jahren möglich sei. Man ist damals zu der Überzeugung gelangt, daß dies möglich sei, wenn eine Reihe von baulichen Veränderungen vorgenommen würde, im Betrag von ungefähr 82 000 M. Diese Herstellungen sind aber nicht ausgeführt worden. Das was der Herr Abg. Odenwald erwähnt hat, von dem Jünger Tizians, das ist eine von den Zukunftsplänen unabhängige ganz geringfügige kleine Arbeit, die man ausgeführt hat, weil der betreffende Raum allmählich in einen derartigen Zustand gekommen war, daß man ihn nicht mehr, auch nicht für kurze Zeit belassen konnte.

Es wurde dann aber weiter in Erwägung eingetreten, ob es nicht vielleicht möglich sei, an Stelle des neuen Aufnahmegebäudes mit einem Umbau des vorhandenen ein befriedigendes Ergebnis zu erreichen und unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse und der gesteigerten Baupreise mit einem geringeren Aufwands durchzuführen, und es wurde tatsächlich unterdessen — die Zeit ist nicht fruchtlos vergangen — ein Umbauprojekt an Stelle des Neubauprojekts ausgearbeitet. Es wurde weiter überlegt, ob es nicht vielleicht möglich sei, statt des Umbauprojekts ein neues Neubauprojekt aufzustellen unter Reduzierung der Ansprüche an die Raumgrößen. Die drei Möglichkeiten sind jetzt bearbeitet, sie liegen vor und werden geprüft. Das Finanzministerium befindet sich zurzeit in der Erwägung darüber, welchem von den drei Vorschlägen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände der Vorzug zu geben sei.

Zu C. Staatliche Kraftwagenlinien, § 12a. Beschaffung von Kraftwagen und erste Einrichtung der staatlichen Kraftwagenlinien, IV. Teilforderung:

Abg. Schneider, Heidelberg (Zentr.):

Bei der Einrichtung weiterer Autolinien möchte ich die Regierung bitten, ihr Augenmerk auch auf den Amtsbezirk Eppingen zu richten. Er liegt zwar ganz dahinten an der württembergischen Grenze gegen Heilbronn, er ist aber immerhin noch badisch (Zuruf rechts: Noch!) Ja! Der Amtsbezirk hat allerdings mehrere Eisenbahnlinien, die von Karlsruhe nach Heilbronn, die von Sinsheim nach Eppingen, und auch die Kleinbahn von Bruchsal nach Hilsbach berührt einige Orte des Amtsbezirks. Trotzdem ist aber eine größere Anzahl von Ortschaften vorhanden, die keinerlei Verkehrsmittel besitzen, insbesondere keinerlei Verbindung durch Verkehrsmittel mit der Amtsstadt selbst. Als der Kraichgau vor mehr als hundert Jahren politisch eingeteilt wurde, da war dort das einzige Verkehrsmittel, wie wahrscheinlich auch anderwärts, neben den Postwagen des Schusters Nappen, und damals mag die Einteilung, die heute in der Hauptsache noch besteht, den Verhältnissen einigermaßen entsprochen haben. Durch die Entwicklung des Eisenbahnwesens wurden die Quertäler des Kraichgaus, also die, die nach dem Rheintal abfallen, durch Kleinbahnen erschlossen. Die Zugehörigkeit zu den Amtsbezirken wurde dieser Lage der Bahnen aber nicht angepaßt, und dadurch

sind ganz merkwürdige Verhältnisse zustande gekommen, Verhältnisse, daß Ortschaften an der Bahn liegen aber mit ihrer Amtsstadt, wie erwähnt, keinerlei direkte Verbindung haben; so z. B. die Gemeinden Elsenz, 7,5 Kilometer von Eppingen entfernt, Eichelberg 11 Kilometer, Tiefenbach 12 Kilometer entfernt. Die 3 Gemeinden haben zusammen 2305 Einwohner. Wenn man von diesen Orten aus Eppingen mit der Bahn erreichen will, muß man einen kolossalen Umweg über Bruchsal machen, dort hat man die Wahl, über Bretten nach Eppingen oder über Heidelberg nach Eppingen zu fahren, in jedem Falle einen Weg von 50 bis 60 Kilometern. Um die Umbildung der Amtsbezirke handelt es sich jetzt aber nicht, sondern nur um die Anregung, auch diesen Amtsbezirk bei Schaffung weiterer Autolinien ins Auge zu fassen.

Da möchte ich zunächst hinweisen auf eine Linie von Menzingen nach Eppingen über die Dörfer Landshausen und Rohrbach, die keine Verkehrsmittel besitzen. Es handelt sich um 13,4 Kilometer bei 3300 Einwohnern; ferner um die Strecke Richen an der Bahnlinie Eppingen—Sinsheim nach Grombach an der Bahn Heidelberg—Jagstfeld, eine Entfernung von 9,7 Kilometern mit rund 4000 Einwohnern, und dann noch um die Gemeinde Mühlbach, die 4,7 Kilometer von Eppingen entfernt liegt, mit 1400 Einwohnern. Ähnliche Verhältnisse sind auch im Amtsbezirk Sinsheim zu verzeichnen. Die große Gemeinde Hilsbach mit rund 1500 Einwohnern, liegt an der Nebenbahn Bruchsal—Hilsbach, aber mit der Amtsstadt Sinsheim hat sie keinerlei Verkehrsverbindung. Von Hilsbach nach Sinsheim sind es 8,2 Kilometer. Zwischen beiden liegt das Dorf Weiler. Es handelt sich bei diesen beiden Ortschaften um ungefähr 2500 Einwohner. Ich möchte, wie erwähnt, die Regierung bitten, bei der Einrichtung weiterer Autolinien die beiden Amtsbezirke, vor allem Eppingen, dann aber auch Sinsheim, ins Auge zu fassen und wohlwollend zu berücksichtigen.

Zu Einnahme Titel I, Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen, § 1. Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden:

Abg. Schön (D. Dem. P.):

Die 270 000 M., die hier in Einnahme erscheinen, sind nicht das einzige, was die Gemeinden zur Einrichtung der Autolinien leisten müssen. Während uns hier die eine Staatsbehörde, das Verkehrsministerium, einen guten Wein kredenzt und dafür das Lob eines guten Wirts eingeholst hat, giebt uns die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Wasser in diesen Wein. Denn, während wir uns hier über die Bereitstellung von staatlichen Mitteln zur Einrichtung von 20 Kraftwagenlinien im Lande freuen, werden in den Kreisen draußen Verhandlungen gepflogen mit den Kreisverwaltungen über die Bereitstellung von namhaften Mitteln zur außerordentlichen Instandsetzung der Kreisstraßen, auf denen jedenfalls eine größere Zahl dieser Autolinien zu fahren haben werden. Es handelt sich dabei um die großen einmaligen Kosten für die Instandsetzung der Kreisstraßen, die den Verkehr nun aufnehmen sollen, und um die laufenden Kosten für die Verteuerung der Unterhaltung. Die Ziffern sind außerordentlich hohe, es handelt sich bei einzelnen Straßenstrecken um Hunderttausende von Mark. Müssen die Kreise diese Kosten jetzt aufbringen, ohne daß außerordentliche Staatszuschüsse an die Kreise gegeben werden, sei es im Wege der Erhöhung der Staatsdotations an die Kreise nach ihrer Leistungsfähigkeit, sei es im Wege einmaliger außerordentlicher Zuschüsse zu dieser Instandsetzung, so werden wir nicht zu dem Ziele kommen, das wir hier alle begrüßt haben und das wir im Interesse der vielen beteiligten Gemeinden wünschen müssen.

Es ist ganz klar, die Kreise können diese großen Beträge von mehreren hunderttausend Mark nicht auf die Kreiskasse allein nehmen, sie werden dazu übergehen, vielleicht von ihren Unterkreisen und Zweckverbänden, die für eine derartige Autoverbindung in Frage kommen, Beiträge außerordentlicher Art ihrerseits zu erheben, sie werden aber keinesfalls davon absehen können, mindestens das Drittel, das im Straßengesetz als Beitrag der Gemeinden vorgesehen ist, von diesen zu verlangen, denn die nicht beteiligten Gemeinden in einem Kreisgebiet werden naturgemäß kein Verlangen haben und sich auch nicht veranlaßt sehen, zu diesen wirklich bedeutenden Kosten selber beizutragen. Ich habe das Gefühl, daß diese nebeneinanderhergehende Aktion uns nicht zum Ziele führen kann und daß eine ganz andere Stellungnahme des Finanzministeriums stattfinden muß, damit die Kreise wissen, wohin die Reise geht und ob wir mit Zuschüssen von Seiten des Staates rechnen können.

Wir hatten geglaubt, daß die mehreren Millionen, die im Staatshaushalt für außerordentliche Aufwendungen und für Notstandsarbeiten vorgeesehen sind, in der Hauptsache nicht nur zur Verbesserung der Staatsstraßen verwendet werden, sondern daß diese ebenfalls dazu bestimmt sind, diejenigen Kreisstraßen zu verbessern und für die Aufnahme des Autoverkehrs instandzusetzen, die für den Autoverkehr vorgeesehen sind. Eine Anfrage im Finanzministerium hat aber ergeben, daß das Finanzministerium die Beträge tatsächlich nur für die Verbesserung von Staatsstraßen vorgeesehen hat, nicht auch für die Verbesserung von Kreisstraßen, welche den Autoverkehr aufnehmen sollen, sondern die Kreise wären in diesem Falle auf besondere Gesuche angewiesen. Nun meine ich, es liegt nicht mehr im Geiste der Zeit, daß wir bittflehend bei einer derartig wichtigen wirtschaftlichen Frage antichambrieren vor dem Ministerium, sondern ich meine, es ist Aufgabe der Volksvertretung, daß sie hier klipp und klar sagt: Regierung, wenn das, was wir wollen, erreicht werden soll, so müssen den Kreisen ganz bestimmt bemessene Zuschüsse zur Instandsetzung der Kreisstraßen bereitgestellt werden, sonst kommt die Autoverbindung in der Mehrzahl aller vorgeesehenen Linten nicht zur Aus-

führung, und das, was wir hier als Einnahme vorsehen und was wir vorher als Ausgabe behandelt haben, steht nur auf dem Papier.

Geh. Oberbaurat Wolpert:

Zu der Frage der Verbesserung der Straßen für die Kraftwagenlinien darf ich darauf hinweisen, daß hier in der Eisenbahnverwaltung nur Beträge für die Beschaffung der Kraftwagen, Anhängewagen, Ersatzteile usw. eingestellt sind. Die Eisenbahnverwaltung hat mit der Wasser- und Straßenbauverwaltung die Abrede getroffen, daß die Straßenherstellungen in dem Staatshaushalt der inneren Verwaltung erscheinen. Also hier kann ich auf die Frage der Verbesserung der Straßen seien es Landstraßen oder Kreisstraßen, nicht näher eingehen.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung werden die beiden Anträge der Kommission angenommen.

Schluß der Sitzung 1/8 Uhr.

Verichtigung.

Im amtlichen Bericht über die 17. öffentliche Sitzung ist auf Seite 656 in der 43. Zeile von oben statt „seine“ zu lesen „iene“.

Nebnerverzeichnis:

	Spalte		Spalte
Anzeige neuer Eingänge:		2. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzesentwurf, betreffend vereinfachtes Enteignungsverfahren:	
Präsident Kopf	777	Berichterstatter Abg. Straub (Zentr.)	782, 793
Schriftführer Abg. Koesch	778	Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.)	790
		Abg. Rahn (Soz.)	792
Kurze Anfrage der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen., die Redarkanalisation betr.:		Abg. Schön (D. Dem. P.)	792
Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.)	779	Abg. Schöpfle (D.-Kath. Sp.)	793
Arbeitsminister Rückert	780	Abg. Dr. Glöckner (D. Dem. P.)	793
		Ministerialdirektor Staatsrat Weingärtner	794
1. Mündliche Berichte der Verfassungskommission und Beratung über		3. Mündlicher Bericht der Haushaltskommission und Beratung über den dritten Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918/19:	
a) den Gesetzesvorschlag der Abgg. Marum und Gen., die Feier des 1. Mai betr.:		Berichterstatter Abg. Goehring (D. Dem. P.)	796
Präsident Kopf	780	Abg. Wittenmann (Zentr.)	796
		Abg. Koesch (Soz.)	801
b) den Gesetzesentwurf, die Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 1917 über den Verkehr mit Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betr. (zur Geschäftsordnung):		Abg. Helfrich (Zentr.)	801
Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer (Zentr.)	780	Abg. Dr. Lefler (D. Dem. P.)	802
Abg. Dr. Schöfer (Zentr.)	780, 781	Geh. Oberbaurat Wolpert	802, 804, 808
Abg. Marum (Soz.)	780	Abg. Kausch (Soz.)	803
Abg. Dr. Glöckner (D. Dem. P.)	781, 782	Abg. Karl (D.-Kath. Sp.)	803
Präsident Kopf	781, 782	Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.)	803, 805
		Abg. Odenwald (D. Dem. P.)	804
		Ministerialrat Dr. Girsch	805
		Abg. Schön (D. Dem. P.)	806

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: Dr. Max Dittler.
 Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Weide in Karlsruhe.